

DS 407 A/1

Deutsche Bundesbahn

**Vorschrift
für die
Ermittlung der Betriebsleistungen
im Schienenverkehr**

**– Betriebsleistungszettel –
(VBL A/1)**

Gültig vom 1. Januar 1979 an

DS 407 A/1

68000, A 1700

Einführungsbestimmungen

1. Diese Vorschrift ersetzt die Vorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen – Schienenverkehr – (VBL A) Teilheft 1 Betriebsleistungszettel – DV 407 A/1 –, gültig vom 1. Januar 1968 an.

Die nachstehenden Verfügungen werden aufgehoben:

- Verf. der ZfB vom 26. Februar 1975 – 116 Zb 107 Büz – betreffend Triebfahrzeugleistungen Dritter im DB-Bereich, bekanntgegeben durch ABl der DB Nr. 13 vom 12. März 1975, lfd. Nr. 104,
- Verf. der ZfB vom 26. Januar 1976 – 116 Zb 107 Büz – betreffend Ausfüllen von betriebsstatistischen Erhebungsvordrucken,
- Verf. der ZfB vom 18. März 1976 – 116 Zb 107 Büzr – betreffend Aufhebung der DV 407 A – Ausgabe 1960 –,
- Verf. der ZfB vom 24. November 1976 – 116 Zb 113 Büz – betreffend Erfassung und Darstellung der Leistungen der Triebzüge der Baureihen 403/404,
- Verf. der ZfB vom 18. Juli 1977 – 14.1442 Büz – betreffend Streckenverzeichnis und Kilometertafeln,
- Verf. der ZfB vom 25. November 1977 – 14.1442 Büz – betreffend Erfassung der Nebenbezüge für das Tzf-Personal, bekanntgegeben durch ABl der DB Nr. 55 vom 7. Dezember 1977, lfd. Nr. 517,
- Verf. der ZfB vom 15. Dezember 1977 – 14.1442 Büz – betreffend Erfassung der Nebenbezüge für das Tzf-Personal, bekanntgegeben durch ABl der DB Nr. 58 vom 28. Dezember 1977, lfd. Nr. 555.

2. Zu § 1 Abs. 2

Es ist vorgesehen, in weiteren Vorschriften zur VBL A auch die Bestimmungen über die Durchführung der periodischen Ermittlungen herauszugeben, die z.Z. noch in Anleitungen bzw. als Merkblatt bekanntgegeben sind.

3. Zu § 3 Abs. 1

Der Betriebsleistungszettel wurde umgestaltet, da die Nebenbezüge für das Triebfahrzeugpersonal nicht mehr über diesen Zettel erfaßt werden (vgl. auch Ziff. 15).

Die Rückseite des Betriebsleistungszettels in der bisherigen Fassung ist entfallen; dafür sind zur Information des Belegführers wichtige Kennziffern für die Verschlüsselung der zu erfassenden Leistungen aufgenommen worden.

Auf die Erfassung des Heimat-Bw des Triebfahrzeugs wird verzichtet; die Zuordnung der Triebfahrzeugdaten erfolgt maschinell.

Bei den örtlichen Leistungen sind die bisherigen Spalten „Zuglok außer Kleinlok“, „Rangierlok und Kleinlok“ sowie „Sonstige Leistungen“ entfallen; die Angaben werden nunmehr einheitlich in derselben Spalte erfaßt.

4. Zu § 3 Abs. 4

In einem Betriebsleistungszettel sind die Einträge für maximal 3 Triebfahrzeuge vorgesehen; erfaßt werden kann somit auch eine Mehrfachtraktion mit 3 Lokomotiven, sofern sie für die Dauer der Dienstschrift zusammenbleiben und nur von einem Triebfahrzeugführer gesteuert werden (also nicht für Vorspann- oder Schiebedienst, für die wie bisher getrennte Zettel ausgefüllt werden).

5. Zu § 4 Abs. 2

Das Anlegen des Behelfs ist nicht mehr bindend vorgeschrieben.

6. Zu § 5 Abs. 4

Der Betriebsleistungszettel ist vom Übergangsbahnhof der DB auch bei Leistungen der DB-Triebfahrzeuge mit fremdem Triebfahrzeugpersonal auf DB-Strecken zu führen.

7. Zu § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 4 und Abs. 19 sowie § 11 Abs. 1

Aus Gründen der Aufwandsminderung in der Datenverarbeitung ist im Betriebsleistungszettel für jede Erfassungsreihe die Zeilennummer vorgedruckt.

8. Zu § 6 Abs. 1

Aus Gründen der Aufwandsminderung werden die Personalleistungen des Beimannes nicht mehr in der Kopfleiste des Betriebsleistungszettels, sondern in dem Abschnitt „Zugleistungen“ (Spalte „Heimat-BD Beimann“) erfaßt.

9. Zu § 7 Abs. 8 und § 14 Abs. 3

Die Eintragung des „Fahrweg“ (Strecken-Nr. und Betriebsstellen-Nr.) ist zur Zeit nur für bestimmte Fälle vorgesehen. Soweit diese hier nicht festgelegt sind, werden sie von der ZTL angeordnet.

10. Zu § 7 Abs. 9

Die Kennziffern für die Streckenleistungsarten sind auch auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels angegeben.

11. Zu § 7 Abs. 11

Der Begriff der „Reisezugwagen“ richtet sich nach den Bestimmungen der Reisezugwagenvorschrift (RWV) – DV 409 –.

12. Zu § 7 Abs. 17

Um die Bruttolast/Triebfahrzeug ermitteln zu können, wird im Betriebsleistungszettel für Züge, die mit Vorspann- und/oder Schiebelokomotive gefahren werden, stets die Anzahl aller im Zug arbeitenden Lokomotiven in der Spalte 55 nachgewiesen. Bei Doppel- und Mehrfachtraktion ohne Vorspann- bzw. Schiebedienst bleibt Spalte 55 frei.

13. Zu § 7 Abs. 24 und § 8

Da sich der Bremszettel – Vordruck 408 17 – mit Inbetriebnahme des Integrierten Transportsteuer-Systems (ITS) ändert, muß der Neudruck der Rückseite des Bremszettels nach dem Muster der Anlage 4 zurückgestellt werden. In allen Fällen, in denen die Verwendung der Anlage 4 vorgeschrieben wird, ist daher b. a. w. der bisherige Vordruck auf der Rückseite des Bremszettels zu verwenden. Wegen des Eintragens des Beimannes gilt § 6 Abs. 1 f).

14. Zu § 9 Abs. 2, 4 und 5

Die Kennziffern für die Nummerung der örtlichen Leistungen wurden zum Zweck einer einfacheren Erfassung zum Teil geändert.

15. Zu § 10

Der Dienstauftrag für Sonderleistungen und Nachweis der Abweichungen vom Dienstplan ist Anlage 18 A von DV 948 A geworden und daher nicht mehr auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels enthalten. Der Vordruck 948 A 18A ist in Anlage 5 dargestellt.

16. Zu § 12 bis § 18

Die Bestimmungen zu § 12 (alt) sind durch die Loslösung der Erfassung der Nebenbezüge für das Triebfahrzeugpersonal vom Betriebsleistungszettel entfallen. Die Numerierung der §§ 13 (alt) bis 19 (alt) wurde angepaßt.

17. Zu § 12

Die bisher auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels (Dienstauftrag) für die Ermittlung der Einsatzzeit erforderlichen Spalten sind auf die Vorderseite des Betriebsleistungszettels übernommen worden.

18. Zu § 16 Abs. 2

Für die Kennzeichnung der Betriebsleistungen von Werklokomotiven werden in der Spalte „Heimat-BD“ des Triebfahrzeugs zwei Nullen eingetragen (bisher Kennziffer „99“ in der jetzt aufgelassenen Spalte „Heimat-Bw“ des Triebfahrzeugs).

19. Zu § 17

Die Streckenleistungen und örtlichen Leistungen der Bahndiensttriebfahrzeuge werden im Betriebsleistungszettel nicht mehr ermittelt.

In Angleichung an DV 435 ist festgelegt, in welchen Fällen die Kleinlokomotiven einer Einsatzstelle zugewiesen werden.

20. Zu § 17 Abs. 7

Die Lokpersonalleistungen werden für den technischen und nicht-technischen Dienst getrennt erfaßt. Einzutragen ist bei Kleinlokomotiven die Art der Bediener. Die Kennziffern sind auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels angegeben (Abschnitt III).

21. Zu § 18 Abs. 10

Die Aufbewahrungsfrist wurde um 1 Jahr reduziert.

22. Zu Anhang II

Die Kennzeichnung der Triebfahrzeugart ist an die Bestimmungen der DV 948 A angeglichen worden.

23. Zu Anhang IV

Der Anhang IV ist neu aufgenommen worden und enthält Bestimmungen, die das Führen des Betriebsleistungszettels für bestimmte Triebzüge – entsprechend deren Zugbildungsmerkmalen und Leistungsarten – regeln. Die Anwendung dieser Bestimmungen bedarf der Genehmigung der ZTL.

24. Vordrucke

Neue Vordrucke	Alte Vordrucke	Aufbrauch
407 A/1 01	407 A/1 01	nicht aufbrauchen
407 A/1 02	407 A/1 03	aufbrauchen
407 A/1 03	407 A/1 04	nicht aufbrauchen
407 A/1 06	407 A/1 06	aufbrauchen
407 A/1 07	407 A/1 07	aufbrauchen
407 A/1 08	407 A/1 08	aufbrauchen

Geschäftsführung: Zentrale Transportleitung

Druck: Bundesbahndirektion Köln

Verteilungsplan der Vorschrift

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter
Bundesbahndirektionen
Zentrale Transportleitung
Bundesbahn-Zentralämter
Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung
Zentralstelle für den Werkstättendienst
Bundesbahnämter
Bundesbahn-Ausbesserungswerke
Bahnhöfe
Maschinentechnische Dienststellen
Bautechnische Dienststellen
Bundesbahnschulen

Persönlich zuzuteilen
den Triebfahrzeugführern, Beimännern und den Mitarbeitern, die im
Zugführerdienst tätig sind, den Kleinlokb Bedienern.

Verteilungsplan der Anlagen

- Anlage 1 Bahnbetriebswerke, Dienststellen mit Kleinlokomotiven, bestimmte Übergangsbahnhöfe zu fremden Bahnen, Bundesbahn-Ausbesserungswerke, Versuchsanstalten
- 2 Bahnbetriebswerke, Dienststellen mit Kleinlokomotiven, Bundesbahn-Ausbesserungswerke, Versuchsanstalten
- 3 Bahnbetriebswerke, bestimmte Übergangsbahnhöfe zu fremden Bahnen
- 4 Bahnhöfe
- 5 Bahnbetriebswerke, Dienststellen mit Kleinlokomotiven, bestimmte Übergangsbahnhöfe zu fremden Bahnen, Bundesbahn-Ausbesserungswerke, Versuchsanstalten
- 6 Bahnbetriebswerke, bestimmte Übergangsbahnhöfe zu fremden Bahnen, Bundesbahn-Ausbesserungswerke, Versuchsanstalten
- 7 Dienststellen mit Kleinlokomotiven, Bundesbahn-Ausbesserungswerke, Versuchsanstalten
- 8 Bahnbetriebswerke, Dienststellen mit Kleinlokomotiven, bestimmte Übergangsbahnhöfe zu fremden Bahnen, Bundesbahn-Ausbesserungswerke, Versuchsanstalten

Eingeführt mit
Verfügung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
vom 16. 10. 1978 - 38.381 Büz 375 -

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	7
§ 2 Örtliche Ausführungsbestimmungen, Streckenverzeichnis und Kilometertafeln	8
§ 3 Anwendungsbereich des Betriebsleistungszettels	9
§ 4 Vorbereitende Arbeiten der Bahnbetriebswerke	11
§ 5 Führung des Betriebsleistungszettels	11
§ 6 Einträge des Triebfahrzeugführers vor Beginn der Leistungen	13
§ 7 Zugleistungen	14
§ 8 Verfahren bei Zügen ohne Zugbegleiter	22
§ 9 Örtliche Leistungen	24
§ 10 Dienstauftrag für Sonderleistungen und Nachweis der Ab- weichungen vom Dienstplan	28
§ 11 Empfang von Betriebs- und Schmierstoffen	29
§ 12 Einsatzzeit	30
§ 13 DB-Leistungen auf fremden Strecken und für Dritte	31
§ 14 Leistungen fremder Bahnen und Dritter im DB-Bereich ...	33
§ 15 Abschluß des Betriebsleistungszettels durch den Triebfahr- zeugführer	33
§ 16 Leistungen in und von Ausbesserungswerken und Versuchs- anstalten	34
§ 17 Leistungen der Kleinlokomotiven	36
§ 18 Abschließende Behandlung der Betriebsleistungszettel bei den Dienststellen	39

Verzeichnis der Anlagen

	Seite
Anlage 1 Betriebsleistungszettel	42
2 Merkblatt für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel	45
3 Behelf für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel . . .	46
4 Angaben für den Betriebsleistungszettel	47
5 Dienstauftrag für Sonderleistungen/Nachweis der Abweichungen vom Dienstplan	48
6 Verzeichnis über Eingang und Versand der Betriebsleistungszettel	50
7 Verzeichnis über den Versand der Betriebsleistungszettel	52
8 Streifband für Betriebsleistungszettel	53

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I Verzeichnis der Zuggattungen	54
II Nummernpläne	65
III Örtliche Ausführungsbestimmungen, Streckenverzeichnis und Kilometertafeln	72
IV Richtlinien für das Führen des Betriebsleistungszettels für Triebzüge der BR 403, 404, 420 und 421	76

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Betriebsleistungsstatistik dient hauptsächlich
- Zweck der Betriebsleistungsstatistik**
- a) dem Nachweis des Umfanges und der Entwicklung der Betriebsleistungen im Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr der Deutschen Bundesbahn.
 - b) der Lieferung von Informationen aus dem Produktionsbereich für
 - 1. die Produktionsplanung und Produktionskontrolle,
 - 2. die Aufstellung der Betriebskosten- und Erfolgsrechnung, der Wirtschaftsergebnisrechnung sowie anderer Kostenrechnungen.
- (2) Die Vorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen (VBL) regelt Arten und Umfang der Erhebungen der Betriebsleistungsstatistik im Schienen-, Straßen- und Schiffsverkehr der Deutschen Bundesbahn.
- Inhalt der VBL**
- Die VBL A enthält die Bestimmungen für den Schienenverkehr. Sie besteht aus mehreren Teilen, die besonders herausgegeben werden.
- (3) DV 407A/1 enthält die Bestimmungen über die im Rahmen der Betriebsleistungsstatistik laufend zu erfassenden Zug- und Triebfahrzeugleistungen, soweit sie durch Aufschreibungen an oder in den Zügen und auf den Triebfahrzeugen gewonnen werden.
- Inhalt der VBL A/1**
- (4) Zu dieser Vorschrift gehören die Anhänge I bis IV.
- Anhänge**
- Es enthalten
- der Anhang I das Verzeichnis der Zuggattungen, Anhang I
 - der Anhang II die Nummernpläne, Anhang II
 - der Anhang III die örtlichen Ausführungsbestimmungen, das Streckenverzeichnis und die Kilometertafeln (vgl. § 2), Anhang III
 - der Anhang IV Richtlinien für das Führen des Betriebsleistungszettels für Triebzüge der BR 403, 404, 420 und 421. Anhang IV

(§ 2)

§ 2

Örtliche Ausführungsbestimmungen, Streckenverzeichnis und Kilometertafeln

- Inhalt**
- (1) Die örtlichen Ausführungsbestimmungen, das Streckenverzeichnis und die Kilometertafeln werden von jeder Bundesbahndirektion für ihren Bezirk nach dem Muster des Anhangs III herausgegeben.
- Er enthält
- die örtlichen Ausführungsbestimmungen zur Vorschrift für die Ermittlung der Betriebsleistungen im Schienenverkehr,
 - das Streckenverzeichnis,
 - die Kilometertafeln und
 - eine Übersichtskarte der Strecken im Bezirk der Bundesbahndirektion.
- Örtliche Ausführungsbestimmungen**
- (2) In den örtlichen Ausführungsbestimmungen geben die Bundesbahndirektionen zusätzliche Anordnungen zur VBL A, soweit diese in den Vorschriften vorgesehen oder darüber hinaus erforderlich sind.
- Streckenverzeichnis**
- (3) Im Streckenverzeichnis sind aufzunehmen und zu nummern
- a) die zur Betriebslänge der Deutschen Bundesbahn zählenden Strecken (von der Deutschen Bundesbahn auf eigene Rechnung betriebene bundesbahneigene sowie gepachtete und mitbetriebene fremde Strecken), und zwar
 - Hauptbahnen 001 bis 598
 - Nebenbahnen (Vollspurbahnen) 601 bis 798
 - Nebenbahnen (Schmalspurbahnen) 901 bis 998sowie
 - b) die nicht zur Betriebslänge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn zählenden Strecken (nichtbundes-eigene Eisenbahnen (NE), ausländische Bahnen und verpachtete Bundesbahnstrecken) 801 bis 898.
- Zur Vereinfachung der Aufschreibungen können Strecken gleicher Bahnart für die verschiedenen Zugläufe durchgehend genummert werden. Streckenabschnitte, die von

(§§ 2 und 3)

mehreren Zugläufen befahren werden, sind dann in verschiedenen Streckennummern enthalten.

Im übrigen gelten für die Nummerung der VBL-Strecken die im Anhang III festgelegten Grundsätze.

In den Anhang III können auch Strecken anderer Bezirke, auch der Deutschen Reichsbahn, aufgenommen werden.

(4) Die Kilometertafeln enthalten folgende Betriebsstellen: **Kilometertafeln**

- Bahnhöfe,
- Abzweigstellen,
- Anschlußstellen,
- Haltepunkte, auf denen Reisezüge regelmäßig beginnen oder enden dürfen,
- Stellen der freien Strecke, bis zu denen regelmäßig Schiebelokomotiven verkehren,
- Grenzbetriebsstellen (für jeden Übergang in eine Nachbardirektion oder auf fremde Bahnen ist eine nahe der Bezirksgrenze gelegene Betriebsstelle als Grenzbetriebsstelle zu bestimmen).

Auf großen Bahnhöfen können darüber hinaus auch wichtige Punkte, an denen Züge beginnen, enden oder wenden, als Betriebsstellen aufgeführt werden. Die Nummern der Betriebsstellen, auf denen bei der Ermittlung der Platzausnutzung die Reisenden gezählt werden, sind zu umranden.

(5) Die Übersichtskarte erleichtert das Aufsuchen der Kilometertafeln. Daher sind die Streckennummern der Kilometertafeln an den einzelnen Strecken anzuschreiben. Streckenabschnitte mit mehreren Streckennummern können schematisch durch eine entsprechende Zahl von parallelen Linien dargestellt werden. **Übersichtskarte**

§ 3

Anwendungsbereich des Betriebsleistungszettels

(1) Der Betriebsleistungszettel nach Anlage 1 dient der laufenden Erfassung aller Zugleistungen sowie auch aller übrigen Leistungen der zum Betriebsbestand zählenden Triebfahrzeuge und deren Personale. **Zweck Anlage 1**

Der Betriebsleistungszettel dient außerdem als Nachweis über den Empfang von Betriebsstoffen, Schmierstoffen sowie von elektrischer Energie für Akkumulator-Triebwagen.

(§ 3)

**Erfassungs-
zeitraum**

- (2) Der Betriebsleistungszettel wird in der Regel über die Dienst-
schicht des Triebfahrzeugführers ausgestellt. Wenn jedoch
Leistungen eines Dienstes durch eine auswärtige Ruhezeit
in zwei Dienstschichten geteilt werden, ist für beide nur ein
Zettel auszufertigen.

Innerhalb der Dienstschicht des Triebfahrzeugführers ist je-
doch ein weiterer Zettel auszufertigen, wenn

- a) das Triebfahrzeug wechselt,
- b) ein Zettel für die Eintragungen nicht ausreicht.

Monatswechsel

- (3) Beim Monatswechsel ist die in den neuen Monat hinein-
reichende Leistung ungeteilt auf dem letzten Betriebslei-
stungszettel des alten Monats nachzuweisen.

**Triebzug,
Triebwagen-
züge, Doppel-
traktion,
Mehrfach-
traktion**

- (4) Mit einem Betriebsleistungszettel werden erfaßt die Lei-
stungen

- a) eines Triebzugs, dessen Einzelwagen im Betrieb mitein-
ander verbunden bleiben müssen,
- b) eines Triebwagenzugs, der aus zwei Triebwagen besteht,
die während der Dienstschicht des Triebfahrzeugführers als
Einheit zusammenbleiben und nur von ihm gesteuert
werden,
- c) von bis zu drei Lokomotiven einer Betriebsart (Doppel-
traktion bzw. Mehrfachtraktion), die während der Dienst-
schicht des Triebfahrzeugführers gekuppelt bleiben und
nur von ihm gesteuert werden.

Besteht ein Triebwagenzug aus mehreren Triebzügen, wird für
jeden Triebzug ein besonderer Betriebsleistungszettel ausge-
fertigt.

Sonderregelungen für das Führen des Betriebsleistungszet-
tels für Triebzüge der BR 403, 404, 420, 421, 470 und 471
enthält der Anhang IV.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der FV § 3 Abs. 21 für die be-
griffliche Abgrenzung von Triebwagen, Triebzügen und Triebwagen-
zügen.

**Nichtarbei-
tende Trieb-
fahrzeuge**

- (5) Für nichtarbeitende Triebfahrzeuge wird kein Betriebslei-
stungszettel geführt.

(§§ 3, 4 und 5)

- (6) Streckenleistungen und örtliche Leistungen der Nebenfahrzeuge werden mit dem Betriebsleistungszettel nicht erfaßt. Das gilt ebenso für die fahrdienstlich wie Züge zu behandelnden Schwerkleinwagen, auch wenn sie Regelfahrzeuge befördern.

Nebenfahrzeuge

§ 4

Vorbereitende Arbeiten der Bahnbetriebswerke

- (1) Jedem Triebfahrzeug werden Betriebsleistungszettel nach Anlage 1 in einer Dienstzettelmappe mit eingeklebtem Merkblatt für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel nach Anlage 2 beigegeben. Die Heimatdienststelle des Triebfahrzeugs füllt die Kopfspalten des Merkblatts aus. Sie entnimmt die Nummer der Heimatdienststelle dem Dienststellenverzeichnis der BD (nur die vierte und fünfte Ziffer).
- (2) Die Heimatdienststellen können für den planmäßigen Dienst den Behelf für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel nach Anlage 3 mit den in der Regel gleichbleibenden Angaben anlegen; sie halten ihn auf dem laufenden.

Dienstzettelmappe

Merkblatt
Anlage 2

Behelf

Anlage 3

Im Behelf werden für jeden Dienstplantag alle Zugfahrten und örtlichen Leistungen in der zeitlichen Reihenfolge so vorgetragen, wie sie in den Betriebsleistungszettel eingetragen werden sollen. Darunter wird eine Summe der Streckenleistungskilometer und eine Summe der planmäßigen Laufleistung gebildet. Entfallen die Leistungen eines Dienstplantages auf mehrere Triebfahrzeuge, so werden diese Summen für jedes Triebfahrzeug gesondert dargestellt.

§ 5

Führung des Betriebsleistungszettels

- (1) Der Betriebsleistungszettel wird, soweit hier im einzelnen nichts anderes angeordnet, vom Triebfahrzeugführer geführt. Er trägt selbst alle zu erfassenden Angaben ein, kann jedoch auch einen etwa beigegebenen Beimann hiermit beauftragen (vgl. jedoch Abs. 2 und § 8 Abs. 1).
- (2) Der Zugführer füllt den Abschnitt „Zugleistungen“ und ebenso im Abschnitt „Örtliche Leistungen“ die Rangierzeiten der

Triebfahrzeugpersonal

Zugführer

(§ 5)

Zuglokomotiven nach § 9 Abs. 3 aus. Er holt hierzu den Zettel vom Triebfahrzeugführer bei dessen Zugang ab und gibt ihn diesem vor dessen Abgang ausgefüllt wieder zurück (vgl. § 7 Abs. 1); hiermit kann der Zugführer auch einen anderen Zugbegleiter beauftragen.

Wegen des Verfahrens bei Zügen ohne Zugbegleiter und bei Zügen mit Zugbegleitern und örtlicher Zugvorbereitung, siehe § 8.

**Mehrere Zettel
in der Dienst-
schicht**

(3) Werden innerhalb der Dienstschicht nach § 3 Abs. 2 mehrere Zettel geführt, so wird jeder Zettel für sich mit allen vorgesehenen Angaben ausgefüllt.

Sonderfälle

(4) Den Betriebsleistungszettel führen

- a) bei Leistungen der DB-Triebfahrzeuge mit DB-Triebfahrzeugpersonal auf fremden Strecken das DB-Triebfahrzeugpersonal;
- b) bei Leistungen fremder Triebfahrzeuge mit DB-Triebfahrzeugpersonal auf Betriebsstrecken der DB das DB-Triebfahrzeugpersonal;
- c) bei Leistungen der DB-Triebfahrzeuge mit fremdem Triebfahrzeugpersonal auf DB- sowie auf fremden Strecken der Übergangsbahnhof der DB;
- d) bei Leistungen fremder Triebfahrzeuge mit nur fremdem Triebfahrzeugpersonal auf Betriebsstrecken der DB der Übergangsbahnhof der DB.

Die Leistungen einer Verwaltung können je Betriebsart nach Anhang II Abschnitt III auf einem Zettel zusammengefaßt werden, höchstens jedoch für eine Kalenderwoche. Bei Monatswechsel gilt § 3 Abs. 3;

- e) bei Leistungen von DB-Zugbegleitern auf fremden Strecken bei Zügen ohne DB-Triebfahrzeuge und ohne DB-Triebfahrzeugpersonal der Übergangsbahnhof der DB.

**Nähere An-
ordnungen
der BD**

In den Fällen c) bis e) treffen die Bundesbahndirektionen für die in ihrem Bezirk liegenden Übergänge von und nach fremden Verwaltungen – in den Fällen zu c) auch für die „sonstigen Stellen“ nach den Nummernplänen im Anhang II Abs. 4 – die erforderlichen näheren Anordnungen. Sie können an Stelle des Übergangsbahnhofs eine andere Stelle bestimmen und

(§§ 5 und 6)

auch mit fremden Verwaltungen Vereinbarungen über das Führen des Betriebsleistungszettels treffen.

Zu den fremden Verwaltungen zählen die nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE), die Deutsche Reichsbahn und die ausländischen Eisenbahnverwaltungen. Besonderheiten für das Ausfüllen enthalten die §§ 13 und 14.

- (5) Die Zeilenfolge richtet sich nach dem Verlauf der Zugleistungen (vgl. § 7 Abs. 4 und 19). Die Zeilennummer ist vorgedruckt. Es darf keine Zeile übersprungen werden (keine Leerzeile). Müssen vorgetragene Angaben geändert werden (vgl. § 8 Abs. 10), so sind sie möglichst in derselben Zeile zu berichtigen. Bei umfangreichen Änderungen sind alle Angaben zu durchstreichen und in der nächsten Zeile berichtigt neu einzutragen; in diesem Fall ist auch die Zeilennummer zu berichtigen. Wegen der Zeilenfolge beim Empfang von Betriebsstoffen und Schmierstoffen vgl. § 11 Abs. 1.
- (6) Die Betriebsleistungszettel sind mit Bleistift oder Kugelschreiber deutlich auszufüllen.

Zeileneinteilung

Verwendung von Schreibstiften

§ 6

Einträge des Triebfahrzeugführers vor Beginn der Leistungen

- (1) Der Triebfahrzeugführer trägt, soweit nicht von der Heimatdienststelle vorgetragen, vor Beginn der in einem Betriebsleistungszettel zu erfassenden Leistungen folgende Angaben in die dafür vorgesehenen Spalten des Zettels ein:
- a) Nummer des Betriebsleistungszettels. Die Zettel werden laufend für jedes Triebfahrzeug, jeden Monat mit 1 beginnend, genummert. Die Nummer wird dem Übergabebuch entnommen.
 - b) Namen der Heimatdirektion und der Heimatdienststelle (Heimat-Bw) des Triebfahrzeugführers sowie den Monat und das Jahr der Leistung.
 - c) Nummer und Tag des Dienstplans des Triebfahrzeugführers bei Regelleistungen und – soweit schon bekannt – Dienstauftragsnummer bei Sonderleistungen.
 - d) Kalendertag und Kalendermonat des Beginns der Leistung. Das sind Tag und Monat, an denen die Dienstschicht

Einträge vor Beginn der Leistungen

(§§ 6 und 7)

beginnt (bei planmäßigen Leistungen nach dem Dienst-
austeiler, bei außerplanmäßigen nach dem Dienstauftrag).

- e) Betriebsnummer und Heimat-BD des Triebfahrzeugs nach dem Merkblatt in Anlage 2.

Wird der Zettel nur für ein Triebfahrzeug geführt, so wird dessen Betriebsnummer in der Spalte für das erste Triebfahrzeug eingetragen.

In den Fällen nach § 3 Abs. 4 werden die Betriebsnummern beider bzw. der drei Triebfahrzeuge in den gemeinsamen Zettel eingetragen. Hierbei ist es gleichgültig, welches Triebfahrzeug als „erstes“, „zweites“ oder „drittes“ bezeichnet wird.

- f) Nummern der Heimatdirektionen des Führers und des Beimanns. Für das Eintragen des Beimanns ist der Triebfahrzeugführer auch bei Zügen mit Zugbegleitern zuständig; ggf. ist die hierfür vorgesehene Spalte in der betreffenden Zeile des Betriebsleistungszettels im Abschnitt „Zugleistungen“ von ihm nachträglich auszufüllen.

**Triebwagen-
züge**

- (2) Müssen für Triebwagenzüge, die von einem Führer gesteuert werden, mehrere Betriebsleistungszettel geführt werden (z. B. bei Triebwagenzügen, die aus mehreren Triebzügen bestehen), so dürfen die Spalten „Heimat-BD des Triebfahrzeugführers“ und „Heimat-BD Beimann“ nur im Zettel eines Triebwagens oder Triebzugs ausgefüllt werden, und zwar in dem Zettel, der als Art der Streckenleistung die Kennziffer 1 enthält. Wegen des Eintragens der Betriebsnummer für Triebwagen vgl. auch Anhang IV.

§ 7

Zugleistungen

**Einträge des
Zugführers und
Triebfahrzeug-
führers**

- (1) Bei Zuglokomotiven und allen Triebwagenzügen übergibt der Triebfahrzeugführer bei Beginn der Fahrt den Betriebsleistungszettel dem Zugführer oder dem von diesem beauftragten Zugbegleiter (vgl. § 5 Abs. 2). Der Zugführer trägt die Zugleistungen und die anfallenden Rangierleistungen dem tatsächlichen Verlauf entsprechend ein.

Bei Triebfahrzeugleerfahrten, Vorspannlokomotiven und Schiebelokomotiven tragen die Triebfahrzeugführer alle

(§ 7)

Leistungen dem tatsächlichen Fahrtverlauf entsprechend selber in den Zettel ein.

(2) Als Kalendertag ist der Tag einzutragen, an dem die in derselben Zeile nachzuweisenden Zugleistungen oder örtlichen Leistungen tatsächlich beginnen. **Kalendertag**

(3) Als BD-Bezirk der Leistungen (Zugleistungen und örtliche Leistungen derselben Zeile) gilt die Nummer des Direktionsbezirks (nach Anhang II Abschn. I), in dem diese ausgeführt werden. **BD-Bezirk**

Bei Leistungen auf fremden Bahnen oder auf Anlagen sonstiger Stellen (Dritter) wird die im Anhang II Abschn. I festgelegte Nummer eingesetzt.

(4) Als Zugleistungen werden alle Zugfahrten einschließlich Triebfahrzeugleerfahrten, die in der Dienstschrift des Triebfahrzeugführers (vgl. § 3 Abs. 2) durchgeführt werden, getrennt nach Zugnummern in ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen. Wegen der Verwendung neuer Zeilen innerhalb der Fahrt mit gleicher Zugnummer siehe Abs. 19. **Zeilen-einteilung**

In Zeilen, in denen bereits örtliche Leistungen enthalten sind, dürfen Zugleistungen nur dann eingetragen werden, wenn sie am gleichen Kalendertag und im gleichen BD-Bezirk (vgl. Abs. 2 und 3) ausgeführt werden.

(5) Die Zugnummer wird dem Fahrplan entnommen. Plannummern werden nicht eingetragen; dies gilt auch für die Nummern von Doppelfahrplänen. **Zugnummer**

(6) Die Zuggattungen sind im Anhang I aufgeführt. Die Nummer der Zuggattung ist in der Regel den Fahrplanunterlagen (z. B. Zugverzeichnis, Fahrplananordnung) zu entnehmen. Wenn in besonderen Fällen kein schriftlicher Fahrplan vorliegt oder die im Fahrplan angegebene Zuggattungsnummer der Zweckbestimmung des Zugs nicht entspricht, werden dem Zugführer am Zugausgangsbahnhof die geltende Zuggattungshaupt- und -unternummer mitgeteilt (vgl. auch Anhang I Abschn. III). **Zuggattung**

Für Vorspann- und Schiebelokomotiven wird die Zuggattung des zu befördernden Zuges eingetragen.

Die Zuggattung für Triebfahrzeuge im Leervorspann richtet sich grundsätzlich wie bei Triebfahrzeugleerfahrten nach dem

(§ 7)

Zweck des Triebfahrzeugeinsatzes. Es wird somit die Zuggattung eingetragen, die bei Alleinfahrt (Lz) gelten würde. Dies gilt auch für Triebfahrzeuge am Schluß des Zuges, die an der Zugförderung nicht beteiligt sind.

Zugbegleiter

- (7) Als Zugbegleiter wird die Anzahl der im Zug dienstleistenden Zugführer, Zugschaffner und Fahrladeschaffner aus dem Dienstzweig 060 angegeben. Sie rechnen auch dann zu den Zugbegleitern, wenn sie Dienst als Beimann mitversehen.

Sonstige Zugbegleiter sind Mitarbeiter, die nicht zum Dienstzweig 060 zählen, aber die Geschäfte des Zugführers oder Zugschaffners nach den Bestimmungen der Fahrdienstvorschrift - DV 408 - wahrnehmen, z. B. Rangierleiter, Werksbeamte, Mitarbeiter der Bahnmeisterei.

Als Zugbegleiter werden nicht erfaßt

- Triebfahrzeugführer, die den Dienst des Zugführers mitversehen,
- Kleinlokbediener,
- Mitarbeiter, die im Zug zum Rangieren mitfahren (ausgenommen Mitarbeiter mit Zugführeraufgaben)
- Zugrevisoren,
- Prüfschaffner,
- Mitarbeiter, die zur Ausbildung oder für Sonderaufgaben (z. B. Zählung der Reisenden) mitfahren,
- Zugbegleiter, die als Fahrgäste oder streckenkundige Begleiter mitfahren,
- Zugsekretärinnen und anderes Personal zur Betreuung der Reisenden (z. B. DB-Reisebegleiter),
- Mitarbeiter der Bahnpolizei,
- Schlaf- und Liegewagenschaffner,
- Zuggpfliegerinnen,
- Maschinen- und Heizkesselwärter,
- Wagenmeister und Werkstattpersonale, die aus technischen Gründen mitfahren.

Fahrweg

- (8) Die Angaben für den Fahrweg sind für folgende Zugleistungen auf Nebenbahnen (Strecken-Nummern 601 bis 798 und 901 bis 998) stets auszufüllen:

- Reisesonderzüge,
- alle Güterzüge,
- alle Dienstzüge,
- alle Triebfahrzeugleerfahrten.

(§ 7)

Welche Nebenbahnen hiervon ausgenommen sind (z.B. Nebenbahnen ohne eigenes Verkehrsgebiet), bestimmt die Bundesbahndirektion.

Weitere Eintragungen des Fahrwegs werden, wenn erforderlich durch die ZTL angeordnet.

In allen Fällen, in denen der Fahrweg einzutragen ist, werden die Strecken und Betriebsstellen der Fahrtrichtung des Zuges entsprechend mit den Nummern nach den Kilometertafeln im Anhang III bezeichnet. Auch bei zeitweise eingleisigem Betrieb, beim Befahren des Gegengleises bei Gleiswechselbetrieb und beim Befahren des falschen Gleises gilt die Streckennummer der Fahrtrichtung des Zuges. Als Betriebsstelle gilt für jede Zeile die Stelle, auf der die nachzuweisende Zugleistung beginnt.

- (9) Als Art der Streckenleistung wird die Kennziffer eingetragen, die sich nach Anhang II Abschn. IV ergibt. Die Kennziffern sind außerdem auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels in dem Abschnitt „Einteilung der Leistungsarten“ angegeben.

Streckenleistung

Die Kilometer der Streckenleistung werden dem Anhang III entnommen. Sie sind für eine Zugfahrt soweit zusammenzufassen, als nicht aus anderem Grund Einträge in eine neue Zeile erforderlich werden (vgl. Abs. 19).

Wenn nur Teilstrecken zwischen zwei Betriebsstellen befahren werden, z. B. bei Arbeitszügen, wird die Entfernung aus dem Fahrplan entnommen oder nach den Entfernungseinteilungen an der Strecke (Kilometerzeichen) ermittelt und mathematisch auf volle Kilometer auf- oder abgerundet in den Betriebsleistungszettel übernommen.

- (10) Die Zahlen der Achsen werden der Wagenliste entnommen.
- (11) Zu den Reisezugwagen zählen alle in der Reisezugwagenvorschrift (RWV) – DV 409 – aufgeführten Wagengattungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverwaltung.

Achsen

Reisezugwagenachsen

Reisezugwagen sind im Sinne dieser Vorschrift

- a) Sitzwagen 1. und 2. Klasse (auch mit Gepäckabteil, Küche, Speiseraum oder Postabteil),
Liege-, Schlaf- und Speisewagen,
Gesellschaftswagen,

(§ 7)

- b) Reisezuggepäckwagen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Benutzung; hierzu zählen auch die in Autoreisezügen laufenden beladenen oder leeren Autotransportwagen (Gepäckwagen und Laeq-Wagen),
- c) Bahnpostwagen – hierzu rechnen auch posteigene und von der Post angemietete Güterwagen, jedoch nicht bahneigene Güterwagen mit Post; Unterscheidungsmerkmal: Bezeichnung „Deutsche Bundespost“ und Postemblem –,
- d) Triebzüge und Triebwagen sowie deren Steuer-, Mittel- und Beiwagen.

**Güterwagen-
achsen**

- (12) Zu den Güterwagen im Sinne dieser Vorschrift zählen alle Wagen, die nicht Reisezugwagen nach Abs. 11 sind.

Zu den Güterwagen zählen somit ohne Rücksicht auf die Eigentumsverwaltung

- Güterwagen (einschl. Dienstgüterwagen),
- Güterzuggepäckwagen,
- Bahndienstwagen,
- nichtarbeitende Triebfahrzeuge (vgl. jedoch Abs. 11 d)).

Die Güterwagenachsen sind, wie in der Wagenliste aufgeführt, nach „beladen“ und „leer“ zu trennen.

**Gepäckwagen-
achsen**

- (13) Als Gepäckwagen (ohne Exk) werden bei Reise- wie bei Güter- und Dienstzügen alle im Zug laufenden Gepäck- oder Gepäckbeiwagen (Reisezug- und Güterzuggepäckwagen) mit Ausnahme der nach Abs. 14 als Expreßgutwagen nachzuweisenden Wagen eingetragen. Gepäckwagen sind auch dann als solche aufzuführen, wenn sie nicht benutzt werden, leer zur Heimat oder als Schadwagen im Zug laufen.

Zu den Gepäckwagenachsen zählen auch die anteiligen Achsen von Gepäckabteilen in Reisezugwagen (auch in Triebwagen sowie deren Steuer-, Mittel- und Beiwagen), und zwar

- a) bei zwei- und dreiachsigen Reisezugwagen und bei allen Triebwagen sowie deren Steuer-, Mittel- und Beiwagen – eine Achse,
- b) bei anderen vierachsigen Reisezugwagen – zwei Achsen.

(§ 7)

Sind die Gepäckabteile mit Behelfssitzen ausgestattet und werden sie für die Besetzung mit Reisenden freigegeben (z. B. in Triebwagen), gelten sie für die Leistungserfassung nicht als Gepäckabteile

Als Gepäckwagen sind auch die zur Beförderung von Pkw in Autoreisezügen benutzten Gepäck- und Güterwagen nachzuweisen, auch wenn sie in diesen Zügen auf Teilstrecken leer laufen.

- (14) Zu den Expreßgutwagen rechnen alle als solche bezettelten Gepäckwagen und Güterwagen. **Expreßgutwagenachsen**
- (15) Die Angaben für die Spalten „Nettotonnen im gesamten Wagenzug“ werden der Wagenliste, Spalte „Gewicht der Ladung“, entnommen. **Nettotonnen**
- (16) Als Bruttotonnen im gesamten Wagenzug wird die Summe der Gesamtgewichte der Wagen aus der Wagenliste (einschließlich der Triebwagen), bei den Vollzügen des Reiseverkehrs einschließlich des Reisegewichts, übernommen. Bei Leerreisezügen, für die dieselbe Wagenliste des entsprechenden Vollzuges geführt wird (vgl. DV 408 § 45 Abs. 2), ist statt des Gesamtgewichtes aus der Wagenliste nur das Eigengewicht der Wagen in den Betriebsleistungszettel einzutragen. **Bruttotonnen**
- Hierfür sind von dem in der Wagenliste angegebenen Gesamtgewicht je Personenwagen, Personenwagen mit Gepäckabteil und Liegewagen (außer Speisewagen), die mit Reisenden besetzt werden dürfen, je 5 t, bei Fahrzeugen mit nur 1. Klasse je 4 t, jedoch bei AR-, BR-, ARD- und Schlafwagen nur je 2 t abzuziehen. Das so ermittelte Eigengewicht ist bei Leerreisezügen in die Spalte „Bruttotonnen“ des Betriebsleistungszettels einzutragen.
- (17) Bei Zügen mit Vorspann- oder Schiebelokomotive wird die Zahl aller im Zug arbeitenden Lokomotiven in die vorgesehene Spalte eingetragen, und zwar sowohl im Zettel der Zuglokomotive als auch in den Zetteln der arbeitenden Vorspann- oder Schiebelokomotiven. In jedem Zettel werden die gesamten Bruttotonnen des Wagenzuges eingetragen. **Vorspannlok, Schiebelok, Leervorspannlok**
- Angaben über Zugbegleiter, Achsen und Nettotonnen werden in den Zetteln nicht eingetragen für

(§ 7)

- a) Vorspann- oder Schiebelokomotiven,
- b) Leervorspannlokomotiven,
- c) Triebfahrzeuge am Schluß des Zuges, die an der Zugförderung nicht beteiligt sind.

In den Fällen b) und c) bleiben außerdem die Spalten „Bruttotonnen“ und „Zahl der arbeitenden Lok im Zug“ unausgefüllt.

Den Triebfahrzeugführern von Vorspann- und Schiebelokomotiven sind die Bruttotonnen des gesamten Wagenzuges vom Zugführer oder nach Weisung der Bundesbahndirektion von einem örtlichen Mitarbeiter mitzuteilen.

Triebwagenzüge mit mehreren Zetteln

- (18) Bei Triebwagenzügen, für die mehrere Betriebsleistungszettel geführt werden müssen (vgl. auch Anhang IV), werden in die dafür vorgesehenen Spalten eingetragen

- a) die Zugbegleiter in den Zettel des Triebwagens oder Triebzuges, der in der Spalte „Art der Streckenleistung“ die Kennziffer 1 enthält (1. Triebzug, 1. Triebwagen),
- b) als Achsen und Tonnen die anteiligen Zahlen für die einzelnen Triebzüge oder Triebwagen. Jeder Triebzug erhält somit seine Achsen und Tonnen. Bei Triebwagenzügen mit mehreren Triebwagen, werden die Achsen und Tonnen der Steuer- und Beiwagen für jeden Zettel etwa gleichmäßig aufgeteilt.

Neue Zeilen

- (19) Ändern sich im Verlauf der Zugleistungen eine oder mehrere Angaben, so wird im Betriebsleistungszettel eine neue Zeile ausgefüllt. Wegen der Zeileneinteilung vgl. § 5 Abs. 5.

Änderungen des Kalendertages sind dagegen nur dann zu berücksichtigen, wenn auch aus anderem Grund eine neue Zeile erforderlich wird.

Einträge in neue Zeilen

- (20) In jeder neuen Zeile, in der Zugleistungen nachgewiesen werden, sind alle in Betracht kommenden Spalten auszufüllen. Es werden somit auch alle Angaben, die sich gegenüber der vorhergehenden Zeile nicht ändern, in der neuen Zeile wiederholt.

Züge ohne Last

- (21) Wenn ein Zug ausnahmsweise auf einer Teilstrecke ohne Zuglast verkehrt, sind im Betriebsleistungszettel in den Spalten „Achsen“ und „Tonnen“ auf der entsprechenden Zeile waagerechte Striche anzubringen und in Spalte „Tätigkeitsbereich“ der Vermerk „ohne Zuglast“ einzutragen.

(§ 7)

- (22) Für Pendelfahrten und geeignete andere Zugfahrten im Nahverkehrsbereich können die Leistungen mehrerer Züge innerhalb der Dienstschrift des Triebfahrzeugführers in einer Zeile (oder mehreren) zusammengefaßt im Betriebsleistungszettel nachgewiesen werden, wenn sie für die zusammenzufassenden Zugfahrten in allen Spalten jeder Zeile gleich bleiben. In diesen Fällen sind im Betriebsleistungszettel in Spalte „Zugnummer“ die Zugnummer des ersten Zuges und in Spalte „Tätigkeitsbereich“ die Zahl der mit dem Betriebsleistungszettel erfaßten Züge anzugeben. Die Zugkilometer aller in einer Zeile erfaßten Zugfahrten werden in einer Summe in Spalte „Kilometer“ der Streckenleistung eingetragen.

**Fahrten im
Nahverkehrs-
bereich**

Pendelfahrten dürfen nicht zusammengefaßt werden, wenn die Darstellung des Fahrwegs nach Abs. 8 angeordnet ist. Die Bundesbahndirektion kann Ausnahmen zulassen, wenn der Zweck der Fahrwegeintragung nicht entgegensteht.

- (23) Die Angaben in der Spalte „Tätigkeitsbereich“ sollen eine Nachprüfung der Einträge bei den Zugleistungen und auch bei den örtlichen Leistungen erleichtern. Deshalb ist auf jeder Zeile, in der Zugleistungen erfaßt werden, der durchzufahrende Streckenabschnitt in abgekürztem Klartext einzutragen. Bei mehreren Zeilen für denselben Zug genügt auf jeder Zeile (außer der letzten) die Anfangsbetriebsstelle. Wird ein Zug umgeleitet, ist die Umleitung mit anzugeben.

**Tätigkeits-
bereich**

Nach Schluß seiner Eintragungen bestätigt der Zugführer mit Unterschrift und Heimatdienststelle die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben.

- (24) Bei Wechsel des Triebfahrzeugführers kann der Zugführer vor Rückgabe des Zettels die Angaben für nachfolgende Zugleistungen in die Angaben für den Betriebsleistungszettel nach Anlage 4 (auf der Rückseite des Bremszettels) übernehmen, wenn ihm dies die spätere Übernahme in den Betriebsleistungszettel des nachfolgenden Triebfahrzeugführers erleichtert.

**Wechsel des
Triebfahr-
zeugführers**

Anlage 4

- (25) Wechselt der Zugführer, so übergibt oder hinterläßt der abgehende den von ihm bescheinigten Betriebsleistungszettel seinem Ablöser.

**Wechsel des
Zugführers**

(§ 8)

§ 8

Verfahren bei Zügen ohne Zugbegleiter

Führung des Betriebsleistungszettels

(1) Der Triebfahrzeugführer führt den Betriebsleistungszettel mit allen erforderlichen Angaben. Er kann hiermit den etwa beigegebenen Beimann beauftragen.

Güterzüge auf Ausgangsbahnhöfen und auf Unterwegsbahnhöfen mit Veränderung des Wagenzuges

(2) Bei Güterzügen werden auf dem Ausgangsbahnhof und auf den Unterwegsbahnhöfen, auf denen der Wagenzug verändert wird, vom örtlichen Zugvorbereiter die Zugleistungen in den Vordruck „Angaben für den Betriebsleistungszettel“ nach Anlage 4 (Rückseite des Bremszettels) vollständig vorgetragen. Diese Eintragungen umfassen alle erforderlichen Angaben für die Streckenabschnitte bis zur nächsten planmäßigen Veränderung des Wagenzuges oder – wenn eine solche nicht vorgesehen – bis zum Zughaltbahnhof, und zwar auch dann, wenn unterwegs Lokomotivwechsel oder Wechsel des Triebfahrzeugführers stattfindet. In diesen Fällen sind die Leistungen in entsprechende Abschnitte aufzuteilen.

Der Triebfahrzeugführer übernimmt die Angaben aus der Rückseite des Bremszettels für die Leistungen seines Triebfahrzeuges in den Betriebsleistungszettel.

Für Güterzüge, die auf Unterwegsbahnhöfen ohne örtliche Zugvorbereiter nur Wagen absetzen, treffen die Bundesbahndirektionen besondere Anordnungen.

Lokwechsel von Güterzügen ohne Veränderung des Wagenzuges

(3) Bei Lokomotivwechsel von Güterzügen ohne Veränderung des Wagenzuges wird der Bremszettel (mit den Angaben für den Betriebsleistungszettel auf der Rückseite) der anbringenden Lokomotive bei den Begleitpapieren des Zuges belassen. Vorher sind die Vorderseite des Bremszettels zu durchkreuzen und diejenigen Angaben auf der Rückseite, die in den Betriebsleistungszettel der anbringenden Lokomotive bereits übernommen wurden (vgl. Abs. 2), zu durchstreichen.

Der verbleibende Bremszettel kann – wenn erforderlich – als Unterlage für die Ausstellung des neuen Bremszettels verwendet werden und wird mit den Begleitpapieren dem Triebfahrzeugführer der Wechsellokomotive übergeben. Dieser übernimmt die Angaben aus der Rückseite für die Leistungen seines Triebfahrzeuges in den Betriebsleistungszettel.

Statt dessen kann von den Bundesbahndirektionen (ggf. in gegenseitigem Benehmen) auch das Vorbereiten des Brems-

(§ 8)

zettels vom Ausgangsbahnhof des Zuges (oder vom letzten Unterwegsbahnhof mit Veränderung des Wagenzuges) für den Lokomotivwechselbahnhof angeordnet werden. Dann erhält jeder Bremszettel auf der Rückseite nur die Angaben für den Betriebsleistungszettel, die dem Lokomotivlauf entsprechen.

- (4) Bei Wechsel des Triebfahrzeugführers mit Durchlauf der Lokomotive bei Güterzügen auf Unterwegsbahnhöfen ohne Veränderung des Wagenzuges streicht der abgehende Triebfahrzeugführer auf der Rückseite des auf der Lokomotive verbleibenden Bremszettels die Angaben durch, die er in seinen Betriebsleistungszettel übernommen hat. Die weiteren Angaben übernimmt der ablösende Triebfahrzeugführer in seinen Betriebsleistungszettel.

**Wechsel des
Triebfahr-
zeugführers
bei Durch-
lauf der Lok**

- (5) Bei Güterzügen ohne Veränderung des Wagenzuges, die mit Zugbegleiter ankommen und ohne Zugbegleiter – mit oder ohne Lokomotivwechsel – weiterfahren, trägt der Zugbegleiter rechtzeitig vor seinem Abgang die für den weiteren Verlauf der Zugfahrt ohne Zugbegleiter benötigten Angaben für den Betriebsleistungszettel auf der Rückseite des Bremszettels des Zuges oder eines solchen Vordrucks ein. Dieser Bremszettel wird bei durchlaufender Lokomotive dem Triebfahrzeugführer übergeben, bei Lokomotivwechsel den Begleitpapieren des Zuges beigegeben.

**Abgang des
Zugbegleiters
auf Unter-
wegsbahnhöfen**

- (6) Bei Reisezügen werden vom Ausgangsbahnhof des Zuges auf der Rückseite des Bremszettels die Angaben für den Betriebsleistungszettel vorgetragen, die der Triebfahrzeugführer zu übernehmen hat. Die Bundesbahndirektionen können – insbesondere in den Fällen nach § 7 Abs. 22 – andere Regelungen treffen.

Reisezüge

- (7) Für Dienstzüge (ausgenommen Triebfahrzeugleerfahrten) gelten je nach ihrer Zusammensetzung die vorstehenden Bestimmungen für Güterzüge (Abs. 2 bis 5) oder für Reisezüge (Abs. 6).

Dienstzüge

- (8) Bei Zügen mit Zugbegleiter, bei denen die Zugvorbereitung durch einen anderen Mitarbeiter (örtlichen Zugvorbereiter oder Zugbegleiter eines anderen Zuges) durchgeführt wird, werden von diesem auch die Angaben für den Betriebsleistungszettel auf der Rückseite des Bremszettels nach Abs. 2 bis 7 vorgetragen.

**Züge mit
Zugbegleiter
und örtlicher
Zugvor-
bereitung**

(§§ 8 und 9)

- Triebfahrzeugleerfahrten** (9) Für alle Triebfahrzeugleerfahrten sowie für Vorspannlokomotiven und Schiebelokomotiven gilt § 7 Abs. 1.
- Bei Zügen mit Vorspannlokomotiven sind die Angaben für den Betriebsleistungszettel nicht auf der Rückseite des Bremszettels des Zuges, den die Vorspannlokomotive erhält, sondern in einem weiteren Vordruck einzutragen, der dem Triebfahrzeugführer der Zuglokomotive zu übergeben ist.
- Abweichungen vom vorgesehenen Fahrtverlauf** (10) Im Betriebsleistungszettel werden die Zugleistungen stets nach dem tatsächlichen Fahrtverlauf eingetragen (vgl. § 7 Abs. 1). Weicht dieser vom vorgesehenen Fahrtverlauf ab (z. B. bei Unfällen, unvorhergesehenem Wechsel des Triebfahrzeuges oder Triebfahrzeugpersonals, außerplanmäßiger Veränderung des Wagenzuges, Umleitungen, Abstellen oder Ausfall von Zügen), müssen die Angaben, die für den vorgesehenen Fahrtverlauf bereits vorgetragen sind, entsprechend abgeändert werden; wegen des Berichtigungsverfahrens vgl. § 5 Abs. 5.
- Die Änderungen werden in der Spalte „Tätigkeitsbereich“ begründet.
- Muster für „Angaben für den Betriebsleistungszettel“** (11) Bahnhöfe, die nach diesen Bestimmungen Angaben für den Betriebsleistungszettel auf der Rückseite des Bremszettels vorbereiten müssen, können zur Erleichterung für die Zugvorbereiter Muster für diese Angaben aufstellen. Die Bundesbahndirektionen ordnen Näheres hierzu an.

§ 9

Örtliche Leistungen

- Umfang der Leistung** (1) Zu den örtlichen Leistungen der Triebfahrzeuge und des Triebfahrzeugpersonals zählen die Rangierleistungen und die sonstigen örtlichen Leistungen.
- Örtliche Leistungen der übrigen in § 7 Abs. 7 aufgeführten Mitarbeiter werden mit Ausnahme der Leistungen des Kleinlokbedieners im Betriebsleistungszettel nicht erfaßt.
- Nummerung der Leistungsarten** (2) Die Nummerung der örtlichen Leistungen und die Begriffsbestimmungen für die einzelnen Leistungsarten sind im Anhang II Abschn. IV aufgeführt.

(§ 9)

Die Einteilung der Leistungsarten ist außerdem auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels angegeben.

- (3) Im Betriebsleistungszettel werden die örtlichen Leistungen vom Triebfahrzeugführer eingetragen. Bei Zügen mit Zugbegleitern werden jedoch die Zeiten für das Rangieren für Betriebszwecke mit Zuglokomotiven von diesen eingetragen, und zwar

**Einträge des
Triebfahrzeugführers
und des
Zugführers**

- a) Rangieren auf Zusanfangs-, Zugend- und Lokomotivwechselbahnhöfen (Kennziffer 1),
b) Rangieren auf Unterwegsbahnhöfen (Kennziffer 2).

Wegen der Einträge bei Kleinlokomotiven vgl. Abs. 8 und § 17 Abs. 9.

- (4) Die Nummer der Leistungsart (Kennziffer) bestimmt die die Leistung anfordernde Stelle. Das Anforderungsverfahren ist in der Vorschrift für die Überwachung des Rangieraufwandes - DV 435 - geregelt.

**Bestimmung
der Leistungsart**

Bei Regelleistungen (dienstplanmäßigen Leistungen) übernehmen die Bahnbetriebswerke die Kennziffern und Sollzeiten in den Behelf für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel (vgl. § 4).

Bei Sonderleistungen gibt die Stelle, die die Leistungen beim Bahnbetriebswerk anfordert, auch die Kennziffer an. Das Bahnbetriebswerk (Lokomotivdienstleiter) gibt Kennziffer und Sollzeit dem Triebfahrzeugführer an, der sie in den Dienstauftrag übernimmt (vgl. § 10).

- (5) Für das Eintragen der Nummer der Leistungsart (Kennziffer) in die dafür vorgesehenen Spalten des Betriebsleistungszettels ist für den Triebfahrzeugführer maßgebend

**Eintragung der
Leistungsart**

- a) für Regelleistungen die im Behelf für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel,
b) für Sonderleistungen die im Dienstauftrag angeführte Nummer.

- (6) Als Rangierzeit gilt die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Rangierarbeiten an der Einsatzstelle. Fahrten zwischen Übergabestelle des Bahnbetriebswerkes oder Abstellplatz im Bahnhof und Einsatzstelle im Bahnhof gehören zum betrieblichen Vorbereitungs- und Abschlußdienst der Triebfahrzeuge.

**Dauer der
Rangierzeiten**

(§ 9)

Unterbrechungen der Rangierzeit aus betrieblichen oder verkehrlichen Gründen zählen somit zur Rangierzeit, wenn das Triebfahrzeug nicht für andere Zwecke verwendet werden kann.

Beim Rangieren mit Zuglokomotiven zählt die Zeit von der Ankunft des Zuges bis zum Beginn der Rangierarbeiten sowie vom Ende der Rangierarbeiten bis zur Abfahrt des Zuges nicht zur Rangierzeit.

Rangieren mit Zuglok

- (7) Die Rangierleistungen der Zuglokomotiven (außer Kleinlokomotiven) – Rangierdienstleistungen 1 und 2 – und ihre sonstigen Leistungen – Leistungsarten 11 bis 14 – sind im Betriebsleistungszettel in den Zeilen der zugehörigen Zugleistungen einzutragen, sofern Kalendertag und BD-Bezirk der Leistungen auch hierfür zutreffen. Reichen diese Zeilen nicht aus, so werden die Leistungen in nachfolgende Zeilen übernommen. In diesen Zeilen sind auch die Spalten Kalendertag, BD-Bezirk der Leistungen, Zugnummer und Zuggattung der zugehörigen Zugfahrt und die Spalte Tätigkeitsbereich auszufüllen, bei Triebwagen und Triebwagenzügen auch die Spalte Bruttotonnen (Gesamtgewicht der Einheit).

Eingetragen werden für die Rangierdienstleistungen 1 und 2 die tatsächlich aufgewendeten Zeiten (Istzeiten). Zu diesem Zweck werden die Zeiten für jede Rangierdienstleistung einzeln eingetragen, auch wenn sie im Behef oder im Dienstauftrag zusammengefaßt angegeben sind.

Rangieren mit Rangierlok und Kleinlok, sonstige Leistungen

- (8) Bei Rangierleistungen mit Rangierlokomotiven und Kleinlokomotiven – Rangierdienstleistungen 3 bis 8 – und bei sonstigen Leistungen – Leistungsarten 11 bis 14 – werden außer den Angaben im Abschnitt „Örtliche Leistungen“ des Betriebsleistungszettels in jeder Zeile noch ausgefüllt die Spalten
- Kalendertag,
 - BD-Bezirk der Leistungen,
 - Tätigkeitsbereich,
 - Bruttotonnen beim Rangieren mit Triebwagen oder Triebzügen (Gesamtgewicht).

Sind im Betriebsleistungszettel Zugleistungen nachzuweisen, so werden auch die Einträge für die Rangierleistungen der Rangierdienstleistungen 3 bis 8 und für die sonstigen Leistungen – Leistungsarten 11 bis 14 – in diese Zeilen eingetragen, wenn

(§ 9)

die Einträge der Spalten „Kalendertag“ und „BD-Bezirk der Leistungen“, bei Triebwagen und Triebzügen auch die Bruttotonnen, übereinstimmen. Das Ausfüllen der Spalte „Tätigkeitsbereich“ richtet sich dann nach der Zugleistung (durchfahrene Strecke).

- (9) Die Rangierzeiten für Rangierlokomotiven und Kleinlokomotiven werden

**Rangierzeiten
für Rangierlok
und Kleinlok**

vom Triebfahrzeugführer

a) bei dienstplanmäßigen Leistungen dem Behelf für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel (§ 4),

b) bei Sonderleistungen dem Dienstauftrag (§ 10),

vom Kleinlokbediener

c) dem Muster-Betriebsleistungszettel (vgl. § 17 Abs. 6)

entnommen (Sollzeiten).

Bei Überschreiten der Sollzeit wird die tatsächlich aufgewendete Zeit (Istzeit) eingetragen.

Bei Unterschreiten der Sollzeit um mehr als 30 Minuten wird ebenfalls die tatsächlich aufgewendete Zeit (Istzeit) eingetragen.

In beiden Fällen bleiben die vorgegebenen Kennziffern bestehen.

- (10) Die Dienststellennummer im Abschnitt „Örtliche Leistungen“ des Betriebsleistungszettels wird nur auf besondere Anordnung eingetragen.

**Dienststellen-
Nr.**

- (11) Für das Eintragen der sonstigen Leistungen – Leistungsarten 11 bis 14 – in den Betriebsleistungszettel ist für Regelleistungen der Behelf oder der Dienstplan, für Sonderleistungen der Dienstauftrag maßgebend.

**Sonstige
Leistungen**

- (12) Im Betriebsleistungszettel werden nicht erfaßt die Zeiten der örtlichen Leistungen für

**Nicht zu er-
fassende
Leistungen**

a) Vorbereitungs- und Abschlußdienst,

b) Fahrten zwischen Übergabestelle und Bahnhof,

c) Holen und Wegsetzen der Gepäckwagen, Steuer-, Mittel- und Beiwagen,

(§§ 9 und 10)

- d) Umsetzen der Lokomotiven und Wendezugeneinheiten, Ab-, Ein- und Umsetzen einzelner Triebwagen,
- e) Umfahren von Steuer-, Mittel- und Beiwagen bei Fahrtrichtungswechsel,
- f) Warten vor Signalen und sonstige Stillstände infolge Betriebsbehinderungen (vgl. jedoch Abs. 6),
- g) Bremsprobe,
- h) Rangieren im Bahnbetriebswerk geringen Umfanges, wenn die Leistungen nicht durch Dienstplan oder Dienstauftrag angeordnet sind,
- i) Leerlaufzeiten des Motors bei Brennkrafttriebfahrzeugen,
- k) Füllen der Züge mit Luft durch die Zuglokomotive unter 30 Minuten,
- l) Ergänzen der flüssigen Brennstoffe in Bahnhöfen.

§ 10

Dienstauftrag für Sonderleistungen und Nachweis der Abweichungen vom Dienstplan

- (1) Sonderleistungen und Abweichungen vom Dienstplan werden mit dem Dienstauftrag für Sonderleistungen/Nachweis der Abweichungen vom Dienstplan nach Anlage 5 angeordnet.

Anlage 5

Sonderleistungen sind alle Leistungen, die nicht in einem Dienstplan geregelt sind.

Dienstauftrag-Nr.

- (2) Der Dienstauftrag wird dem Triebfahrzeugführer vom Lokomotivdienstleiter nach der Zugförderungsvorschrift – Bewirtschaftung und Einsatz der Schienentriebfahrzeuge, Triebfahrzeugpersonaldienst – DV 948 A – erteilt. Er ist täglich mit 1 beginnend zu nummern und erstreckt sich in der Regel auf die Dauer der Sonder-Dienstschicht des Triebfahrzeugführers. Er kann in mehreren Teilen (Auftragsteilen) gegeben werden. Die Nummer des Dienstauftrags kann auch noch nach Rückgabe des ausgefüllten Zettels beim Heimat-Bw eingetragen werden.

Sonder-Dienstschicht mit Leistungen auf mehreren Triebfahrzeugen

- (3) Fallen in der Sonderdienstschicht Leistungen auf mehreren Triebfahrzeugen an, so sind die einzelnen Auftragsteile nur in einem Dienstauftrag einzutragen. In solchen Fällen wer-

(§§ 10 und 11)

den die Betriebsnummern der Triebfahrzeuge im Kopf des Vor-
drucks mit den auf sie entfallenden Auftragsteilen ange-
geben.

- (4) Bei Sonderleistungen trägt der Triebfahrzeugführer die ihm bekanntgegebene Kennziffer und Sollzeit (vgl. § 9 Abs. 4) in den Dienstauftrag ein. **Eintragung der Leistungsart**
- (5) Im übrigen gilt für das Führen des Dienstauftrages DV 948 A.

§ 11

Empfang von Betriebs- und Schmierstoffen

- (1) Die Ausgabe von Betriebsstoffen (Kraftstoff und Heizöl, sofern Triebfahrzeuge mit getrennten Heizölbehältern ausgerüstet sind) sowie Schmierstoffen wird von dem Ausgeber im Betriebsleistungszettel vermerkt und durch seine Unterschrift bestätigt. Das Ausgabelager ist mit der Nummer der Direktion (auch der fremden Bahn) nach Anhang II Abschn. I und der Dienststelle einzutragen. Als Dienststellenummer sind die vierte und fünfte Stelle dieser Nummer nach dem Dienststellenverzeichnis der BD einzusetzen. Beim Empfang von Stoffen von fremden Bahnen bleibt die Spalte „Dienststelle“ jedoch frei. Die Spalte „Tfz 1, 2, 3“ wird nur ausgefüllt, wenn im Abschnitt „Kennzeichen der Triebfahrzeuge“ mehr als ein Fahrzeug eingetragen ist (vgl. § 3 Abs. 4). In diesen Fällen wird in die genannte Spalte die Ziffer 1, 2 oder 3 eingetragen, je nachdem, ob der Stoffempfang für das erste, zweite oder dritte Triebfahrzeug gilt. Werden Betriebsstoffe und/oder Schmierstoffe unterschiedlich an mehr als ein Triebfahrzeug ausgegeben, so ist der Stoffempfang entsprechend in der für das jeweilige Fahrzeug betreffenden Zeile nachzuweisen. **Einträge des Ausgabelagers**
- (2) Ist der Triebfahrzeugführer bei der Ausgabe von Betriebsstoffen nicht anwesend, so hat der Ausgeber die entsprechenden Einträge in einem neuen Betriebsleistungszettel vorzunehmen. Dieser ist möglichst für die folgende Leistung zu verwenden. **Ausgabe bei Abwesenheit des Triebfahrzeugführers**
- (3) Der Empfang von elektrischer Energie (Kilowattstunden) wird nur für Akkumulator-Triebwagen nachgewiesen. **Elektrische Energie**
- (4) Schmierstoffe, die vom örtlichen Personal für das Abölen der Triebfahrzeuge, z. B. mittels Abölgeräten, in großen Mengen **Nullzettel für Schmierstoffe**

(§§ 11 und 12)

empfangen werden, sind am Schluß jedes Monats getrennt nach den Betriebsarten (Brennkraftlokomotiven, Elektrische Lokomotiven) in besonderen Betriebsleistungszetteln (Nullzetteln) in einer Summe nachzuweisen.

Diese Betriebsleistungszettel werden vom Heimat-Bw der Triebfahrzeuge aufgestellt. Darin sind außer der Nummer des Zettels (00), dem Namen der Direktion und des Bw, dem Monat und den ermittelten Schmierstoffmengen nachfolgende Angaben einzutragen:

in Spalte „Kalendertag des Beginns der Leistung“ die Zahl 40,

in Spalte „Betriebsnummer des ersten Triebfahrzeugs“ linksbündig die Zahlen

100 für Elektrische Lokomotiven

200 für Brennkraftlokomotiven

300 für Kleinlokomotiven

400 für Elektrische Triebwagen

(ohne Akkumulator-Triebwagen)

500 für Akkumulator-Triebwagen

600 für Brennkrafttriebwagen

(ohne Schienenomnibusse)

700 für Schienenomnibusse,

in die Spalten „Heimat-BD“ und „Heimat-Bw“ des Triebfahrzeugs die BD-Nummer und die vierte und fünfte Stelle der Dienststellennummer des den Nullzettel ausstellenden Bahnbetriebswerks.

§ 12

Einsatzzeit

**Begriff,
Ermittlungs-
monate**

- (1) Unter Einsatzzeit ist die Zeit zwischen der Meldung der Übergabe und Rückgabe des Triebfahrzeugs zu verstehen. Sie wird, wenn nichts anderes angeordnet, für die Monate Juni und November (nach dem Kalendertag des Beginns der Leistung) für jeden Betriebsleistungszettel, der Triebfahrzeugeleistungen enthält, ermittelt.

**Nachweis der
Übergabe- und
Rückgabe-
zeiten**

- (2) Der Triebfahrzeugführer weist im Betriebsleistungszettel die Übergabe an den Betrieb und die Rückgabe vom Betrieb nach. Als Übergabe und Rückgabe gilt der Zeitpunkt, zu dem der Führer das Triebfahrzeug bei der Übergabestelle zwischen

(§§ 12 und 13)

Bahnbetriebswerk und Bahnhof oder vom Abstellplatz im Bahnhof aus der zuständigen Betriebsstelle meldet.

Auf Bahnhöfen ohne Übergabestelle zählen die Zeiten des betrieblichen Vorbereitungs- und Abschlußdienstes mit zur Einsatzzeit; Zeiten des technischen Vorbereitungs- und Abschlußdienstes dagegen nicht.

- (3) Beim Wechsel des Triebfahrzeugführers außerhalb des Bahnbetriebswerks tragen der abgelöste und der ablösende Führer in ihre Betriebsleistungszettel als Zeitpunkt der Übergabe an den Betrieb oder Rückgabe vom Betrieb den Ablösezeitpunkt ein. **Wechsel des Triebfahrzeugführers**
- (4) Bei Fahrten von Triebfahrzeugen, die wegen Schadens keine Betriebsleistungen übernehmen können (z. B. bei Fahrten zum AW) und bei Probefahrten wird keine Einsatzzeit nachgewiesen. In solchen Fällen sind im Betriebsleistungszettel in Spalte „Einsatzzeit Minuten“ drei Nullen einzutragen. In den Spalten des Feldes „Einsatzzeit des Triebfahrzeuges“ wird statt der Zeiten für Übergabe und Rückgabe „Schadlok“ oder „schadhafter Triebwagen“ vermerkt. **Schadhafte Triebfahrzeuge, Probefahrten**
- (5) Wird das Triebfahrzeug unterwegs schadhafte, so daß dafür Ersatz gestellt werden muß, endet die Einsatzzeit mit dem Ende seiner Leistung als arbeitendes Triebfahrzeug. **Ersatzstellung unterwegs**
- (6) Der Triebfahrzeugführer hat die Einsatzzeitminuten in den entsprechenden Spalten des Feldes „Einsatzzeit des Triebfahrzeuges“ des Betriebsleistungszettels zu errechnen. Vor Abgabe des Betriebsleistungszettels hat er die Summe der Einsatzzeitminuten zu bilden und diese in die Spalte „Einsatzzeit Minuten“ zu übertragen. Fallen mehr als 999 Minuten Einsatzzeit für ein Triebfahrzeug an, ist die Summe der Einsatzzeit auf die beiden Zeilen dieser Spalte aufzuteilen. **Berechnung und Eintrag**
- (7) Wegen der Einsatzzeit der Kleinlokomotiven vgl. § 17. **Einsatzzeit der Kleinlok**

§ 13

DB-Leistungen auf fremden Strecken und für Dritte

- (1) Die Leistungen von DB-Triebfahrzeugen und von DB-Zugpersonal auf fremden Strecken (vgl. § 5 Abs. 4) und für Dritte auf DB-eigenen oder fremden Anlagen werden ebenfalls mit dem Betriebsleistungszettel erfaßt. **Erfassung**

(§ 13)

**Kennzeichnung
fremder Bahnen
und Dritter**

- (2) Jeder fremden Eisenbahnverwaltung und allen sonstigen Stellen (Dritten) wird zur Identifizierung eine besondere zwei-stellige Kennzahl (Bereichsnummer) zugeteilt. Diese Nummerung ist im Anhang II Abschn. I dargestellt. Die Nummer dient der Bereichskennzeichnung für die Erfassung der Leistungen nach Abs. 1. Die Bereichsnummer wird in die Spalte „BD-Bezirk der Leistungen“ eingetragen.

**Führung und
Eintragungen**

- (3) Wegen der Führung der Zettel vgl. § 5 Abs. 4.

Für die Eintragungen der Zugleistungen und örtlichen Leistungen gelten die Bestimmungen in den §§ 7 und 9 mit den nachfolgenden Besonderheiten:

- a) Eine Zugnummer wird nicht eingetragen.
- b) Als Zuggattungsnummer wird die vermerkt, die sich nach den Begriffsbestimmungen im Anhang I ergibt.
- c) Die Spalten für Zugbegleiter werden nur ausgefüllt, wenn und insoweit Zugbegleiter von der DB gestellt werden.
- d) Die Angaben über den Fahrweg sind stets auszufüllen. Ist die Strecke nicht im Anhang III enthalten, so wird als Streckennummer die Zahl 800 eingetragen.
- e) Die Kilometer werden den Kilometertafeln im Anhang III oder, wenn die Strecken darin nicht aufgeführt sind, den Fahrplanunterlagen entnommen.
- f) Achsen und Nettotonnen werden nicht nachgewiesen.
- g) Die Spalte „Tätigkeitsbereich“ wird ausgefüllt.

**Leistungen der
DB-Zugbe-
gleiter**

- (4) Für die Erfassung von Leistungen der DB-Zugbegleiter auf fremden Strecken bei Zügen ohne DB-Triebfahrzeuge und ohne DB-Triebfahrzeugpersonal werden von den Übergangsbahnhöfen oder den von der BD dazu bestimmten Stellen besondere Betriebsleistungszettel geführt.

Für die Einträge in diese Zettel gilt folgendes:

- a) An Stelle der Betriebsleistungszettel-Nr. ist „Zub“ einzutragen.
- b) In die Spalten „Kennzeichen der Triebfahrzeuge“ werden die Angaben eingetragen, die in den Fällen des § 14 Abs. 1 vorgesehen sind.

(§§ 13, 14 und 15)

- c) Außerdem werden im Abschnitt „Zugleistungen“ die Spalten von „Kalendertag“ bis „Zugbegleiter“ und von „Fahrweg“ bis einschließlich „Streckenleistung“ sowie die Spalte „Tätigkeitsbereich“ ausgefüllt. Hierfür gilt Abs. 3.

§ 14

Leistungen fremder Bahnen und Dritter im DB-Bereich

- (1) Für die Erfassung der Leistungen der Triebfahrzeuge und Triebfahrzeugpersonale fremder Bahnen und Dritter im DB-Bereich mit dem Betriebsleistungszettel gilt die Kennzeichnung dieser Bahnen und Stellen nach Anhang II Abschn. I.

**Kennzeichnung
fremder Trieb-
fahrzeuge und
Triebfahrzeug-
personale**

Für die Triebfahrzeuge wird diese Nummer in die Spalte „Heimat-BD“ des Triebfahrzeugs, für die Triebfahrzeugpersonale in die Spalten „Heimat-BD des Triebfahrzeugführers“ und „Heimat-BD Beimann“ eingetragen.

Für fremde Triebfahrzeuge wird im Abschnitt „Kennzeichen der Triebfahrzeuge“ nicht deren Betriebsnummer, sondern dafür linksbündig die Nummer der Betriebsart nach Anhang II Abschn. III mit zwei angehängten Nullen eingetragen (vgl. die in § 11 Abs. 4 angegebenen Zahlen).

Die Triebfahrzeuge der amerikanischen und britischen Streitkräfte mit einer DB-Betriebsnummer werden jedoch wie Triebfahrzeuge der DB behandelt.

- (2) Für das Eintragen der Zugleistungen und der örtlichen Leistungen gelten die §§ 7 und 9.
- (3) Bei Leistungen fremder Zugbegleiter auf DB-Strecken wird deren Anzahl in die Spalten „Zugbegleiter“ des Betriebsleistungszettels mit eingetragen.
- (4) Wegen der abschließenden Behandlung dieser Zettel vgl. § 18.

**Zugleistungen
und örtliche
Leistungen
fremder Zug-
begleiter**

**Abschließende
Behandlung**

§ 15

Abschluß des Betriebsleistungszettels durch den Triebfahrzeugführer

- (1) Der Triebfahrzeugführer hat nach Beendigung der Dientschicht die vom Zugführer eingetragenen Angaben auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler zu überprüfen.

Prüfung

(§§ 15 und 16)

Ermittlung der Laufleistung

- (2) Der Triebfahrzeugführer zählt in jedem Betriebsleistungszettel die Kilometer der Streckenleistungen und die Minuten der örtlichen Leistungen – mit Ausnahme der Zeiten für die Leistungsarten 11 bis 14 – zusammen und trägt die Summen in die Schlußzeile ein.

In der Spalte „Ermittlung der Triebfahrzeugkilometer“ wird unter a) die Laufleistung für Triebfahrzeuge mit nicht gestörtem Kilometerzähler, unter b) die Laufleistung für alle anderen Triebfahrzeuge errechnet. Die Summe der Triebfahrzeugkilometer wird in die Spalte „Laufleistung“ übertragen. Außerdem wird sie in das Übergabebuch des Triebfahrzeugs übernommen.

Unterschrift

- (3) Vor Abgabe des Betriebsleistungszettels bestätigt der Triebfahrzeugführer durch seine Unterschrift die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge.

Abgabe der Zettel

- (4) Alle Betriebsleistungszettel werden nach Beendigung der Dienstschicht bei dem Heimat-Bw bzw. bei der Außen- oder Meldestelle des Triebfahrzeugführers abgegeben.

§ 16

Leistungen in und von Ausbesserungswerken und Versuchsanstalten

Leistungen der Werklokomotiven innerhalb der AW oder Versuchsanstalten

- (1) Leistungen von Triebfahrzeugen der AW und Versuchsanstalten, die nicht zum Betriebsbestand zählen (im folgenden Werklokomotiven genannt), und ihrer Bedienungspersonale sind soweit die Leistungen innerhalb des AW oder der Versuchsanstalt aufkommen, keine Betriebsleistungen und werden daher nicht mit dem Betriebsleistungszettel erfaßt.

Leistungen der Werklokomotiven auf Betriebsstrecken oder Betriebsanlagen

- (2) Dagegen sind Zugleistungen und örtliche Leistungen, die von Werklokomotiven auf Betriebsstrecken oder Betriebsanlagen ausgeführt werden, Betriebsleistungen. Sie werden daher mit dem Betriebsleistungszettel erfaßt, auch wenn das Triebfahrzeugpersonal einem AW oder einer Versuchsanstalt angehört.

In diesen Fällen gelten für die Einträge in den Betriebsleistungszettel die hierfür vorgesehenen Bestimmungen mit folgenden Abweichungen:

(§ 16)

- a) In die Spalte „Heimat-BD“ des Triebfahrzeugs werden zwei Nullen eingetragen.
- b) Einsatzzeit und Laufleistung sowie Angaben über Betriebsstoff- und Schmierstoffempfang werden nicht eingetragen.

Ist das Triebfahrzeug ganz mit Personal des AW oder der Versuchsanstalt besetzt, so werden die Spalten „Heimat-BD des Triebfahrzeugführers“ und „Heimat-BD Beimann“ nicht ausgefüllt. Die Zahl des Personals wird in die Spalte „Örtl. Bedienungspersonal“ eingetragen.

Bei gemischter Besetzung wird für den Mitarbeiter des Betriebsdienstes die entsprechende Spalte „Heimat-BD des Triebfahrzeugführers“/„Heimat-BD Beimann“ und für den Mitarbeiter des AW oder der Versuchsanstalt die Spalte „Örtl. Bedienungspersonal“ ausgefüllt.

Die Bundesbahndirektion kann anordnen, daß örtliche Leistungen von Werklokomotiven auf Betriebsanlagen ihres Bezirks, die geringen Umfang haben, nicht mit Zugleistungen verbunden sind und nur Werkstättenzwecken dienen, nicht nach dieser Vorschrift erfaßt werden.

- (3) Führen Triebfahrzeuge des Betriebsbestandes mit Bw-Personal örtliche Leistungen in AW oder Anlagen der Versuchsanstalten aus, so sind Betriebsleistungszettel mit allen vorgesehenen Angaben auszufüllen. Als BD-Bezirk der Leistungen ist die Nummer des BD-Bezirks nach Anhang II Abschn. I einzutragen.

**Leistungen der
Triebfahrzeuge
des Betriebsbe-
standes in AW
oder Versuchs-
anstalten**

Sind in diesen Fällen die Triebfahrzeuge des Betriebsbestandes mit Personal des AW oder der Versuchsanstalt besetzt, so bleiben die Spalten „Heimat-BD des Triebfahrzeugführers“ und „Heimat-BD Beimann“ frei. Seine Zahl wird in Spalte „Örtl. Bedienungspersonal“ eingetragen.

- (4) Hat nach Abs. 2 oder 3 Personal von AW oder Versuchsanstalten Betriebsleistungszettel zu führen, so gibt es diese nach Abschluß der Leistungen bei seiner Dienststelle (AW oder Versuchsanstalt) ab. Wegen der Weiterbehandlung vgl. § 18.

**Abgabe der
Zettel**

(§ 17)

§ 17

Leistungen der Kleinlokomotiven

Umfang der Erfassung

- (1) Mit dem Betriebsleistungszettel werden laufend auch alle Leistungen der Kleinlokomotiven, soweit sie zum Betriebsbestand zählen, erfaßt. Er wird gleichzeitig als Nachweis über den Empfang von Betriebs- und Schmierstoffen dieser Fahrzeuge verwendet.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für Kleinlokomotiven, die einer Einsatzstelle zugewiesen sind. Dagegen gelten die Bestimmungen in Abs. 9 für alle Kleinlokomotiven.

Für Kleinlokomotiven, die einem AW oder einer Versuchsanstalt zugewiesen sind, gilt § 16 (Werklokomotiven).

Für Fahrzeuge, die nicht einer Einsatzstelle zugewiesen sind, gelten für die Führung des Betriebsleistungszettels die gleichen Bestimmungen wie für andere Triebfahrzeuge (vgl. § 3 Abs. 2).

Zuweisung zu einer Einsatzstelle

- (2) Kleinlokomotiven, die nur im Rangieraufwandsbereich eines Bahnhofs oder nur für eine technische Dienststelle auf Dauer eingesetzt werden sollen, werden von der Bundesbahndirektion dem Bahnhof oder der technischen Dienststelle als Einsatzstelle zugewiesen.

Besetzung

- (3) Die einer Einsatzstelle zugewiesene Kleinlokomotive ist möglichst mit einem Bediener der Einsatzstelle zu besetzen.

Einsatzregelung

- (4) Die Einsatzstelle regelt den Einsatz der zugewiesenen Kleinlokomotiven in eigener Zuständigkeit.

Erfassungszeitraum

- (5) Der Betriebsleistungszettel kann über mehrere Tage, höchstens für eine Kalenderwoche, geführt werden. Die Leistungen sind jedoch im Zettel nach Kalendertagen zu trennen (vgl. auch Abs. 8). Am Monatsende ist der Zettel abzuschließen; § 3 Abs. 3 ist anzuwenden.

Führung und Abgabe des Zettels

- (6) Für die Erfassung der Regelleistungen der Kleinlokomotiven sind von den Einsatzstellen Muster-Betriebsleistungszettel aufzustellen.

Der Betriebsleistungszettel wird vom Bediener der Kleinlokomotive (örtlicher Kleinlokbediener oder Triebfahrzeugführer) geführt und am Dienstende bei der Einsatzstelle

(§ 17)

abgegeben. Er kann aber auch bei der Dienststelle vorbereitet oder von ihr ganz geführt werden, wenn sichergestellt ist, daß alle Leistungen vollständig erfaßt werden.

- (7) Vor Beginn der Leistungen werden im Betriebsleistungszettel eingetragen **Eintragungen vor Beginn der Leistung**
- a) die Nummer des Betriebsleistungszettels (die Zettel werden von jeder Einsatzstelle laufend für jedes Triebfahrzeug, monatlich mit 1 beginnend genummert), der Name der Heimatdirektion und der Einsatzstelle (statt Bw) sowie der Monat,
 - b) Kalendertag des Beginns der Leistung,
 - c) Betriebsnummer und Heimat-BD des Triebfahrzeugs,
 - d) Heimat-BD des Triebfahrzeugführers oder Art des örtlichen Bedienungspersonals. Als örtliches Bedienungspersonal gilt der örtliche Kleinlokbediener, soweit er zum Personal der Einsatzstelle gehört.

Die für das örtliche Bedienungspersonal einzutragenden Kennziffern sind auf der Rückseite des Betriebsleistungszettels (Abschn. III) angegeben,
 - e) der Kilometer-Zählerstand.
- (8) Für die Erfassung der Zugleistungen gilt uneingeschränkt § 7. **Zugleistungen**
- (9) Im Rangierdienst gelten Kleinlokomotiven immer als Rangierlokomotiven (Rangierdienststarten 3 bis 8), auch wenn sie auf Zuganfangs-, Zugs-, Lokomotivwechsel- und Unterwegsbahnhöfen rangieren (vgl. Begriffsbestimmungen im Anhang II Abschn. IV). Im übrigen gilt § 9. **Rangierleistungen**
- (10) Bei Empfang von Betriebs- und Schmierstoffen in einem Bahnbetriebswerk gilt § 11 Abs. 1 und 3. In allen anderen Fällen (bei Versorgung durch die Einsatzstellen selbst) werden im Betriebsleistungszettel die Spalten „Ausgabelager“, „Ausgabenummer“ und „Name des Lagers und Unterschrift des Ausgebers“ nicht ausgefüllt. Die empfangenen Mengen können für den Zeitraum eines Zettels in einer Summe eingetragen werden. **Empfang von Betriebs- und Schmierstoffen**
- (11) Bei Abschluß des Zettels werden von der Einsatzstelle die Einsatzzeit und die Laufleistung für alle im Zettel nachgewiesenen Leistungen ermittelt. **Abschluß des Zettels**

(§ 17)

Einsatzzeit

- (12) Abweichend von § 12 Abs. 1 wird die Einsatzzeit der Kleinlokomotiven, die einer Einsatzstelle zugewiesen sind, laufend ermittelt.

Als Einsatzzeit der zugewiesenen Kleinlokomotive (Rangier- und Streckendienst) gilt die gesamte Zeit, während der sie für einen anderen Einsatz in der Regel nicht verfügbar ist (Sollzeit). Siehe auch DV 435 § 8 Abs. 5. Technischer Vorbereitungs- und Abschlußdienst gehören nicht zur Einsatzzeit.

Wird die Kleinlok schadhaft, so gilt § 12 Abs. 4 und 5.

Die Einsatzzeit ist im Muster-Betriebsleistungszettel anzugeben.

Bei Überschreiten der Sollzeit wird aber die tatsächlich aufgewendete Zeit (Istzeit) eingetragen.

Wird die Sollzeit um mehr als 30 Minuten unterschritten, so wird ebenfalls die tatsächlich aufgewendete Zeit (Istzeit) eingetragen.

Die Einsatzzeiten in Minuten werden für den Zeitraum (Leistungsbereich) eines Zettels in einer Summe in Spalte „Einsatzzeit Minuten“ des Betriebsleistungszettels eingetragen.

Laufleistung

- (13) Für die Ermittlung der Laufleistung (Triebfahrzeugkilometer) von Kleinlokomotiven, gilt § 15 Abs. 2 mit folgenden Zusätzen:

- a) Die Laufleistung wird für alle im Zettel nachgewiesenen Leistungen in einer Zahl ermittelt.
- b) Bei nicht gestörtem Kilometerzähler ist eine Aufrechnung der Streckenkilometer und Rangierzeiten in der Schlußzeile des Zettels nicht erforderlich.
- c) Bei gestörtem Kilometerzähler (auch wenn die Störung erst im Verlauf der Leistungen, die im Zettel nachgewiesen sind, eintritt) wird die Laufleistung unter b) der Spalte „Ermittlung der Triebfahrzeugkilometer“ errechnet. Dazu muß in der Schlußzeile der Spalten „Streckenleistung“ und „Örtliche Leistungen“ die jeweils vorgesehene Leistungssumme gebildet werden, wobei Rangierzeiten der Leistungsarten 11 bis 14 nicht mit berücksichtigt werden. Die Summe Rangierzeiten der Spalte „Örtliche Leistungen“ wird durch Malnehmen mit 5/60 (statt 7/60) in Kilometer umgerechnet.

(§§ 17 und 18)

- (14) Für die Erfassung von DB-Leistungen auf fremden Strecken und für Dritte gilt § 13 und für die Erfassung der Leistungen fremder Bahnen und Dritter im DB-Bereich § 14. **Fremde Bahnen und Dritte**
- (15) Vor Absenden der Betriebsleistungszettel an das Betriebsbüro der zuständigen BD sind die Angaben von der Einsatzstelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Diese Prüfung wird unterschriftlich in der vorgesehenen Spalte bestätigt. **Schlußprüfung, Versand**
- Für das Eintragen der Versandnummer, den Nachweis des Versands, das Absenden der Zettel an das Betriebsbüro der BD sowie die Rückgabe und Aufbewahrung der Zettel gilt § 18.

§ 18

Abschließende Behandlung der Betriebsleistungszettel bei den Dienststellen

- (1) Das Heimat-Bw des Triebfahrzeugführers überwacht den vollständigen Eingang aller Betriebsleistungszettel. Wegen der Bescheinigung siehe Abs. 4. **Überwachung des Eingangs im Bahnbetriebswerk**
- (2) Es führt hierzu das Verzeichnis über Eingang und Versand der Betriebsleistungszettel nach Anlage 6. Darin werden zwei Abschnitte gebildet: **Verzeichnis über Eingang und Versand**
Anlage 6
- I. Regelleistungen (nach Dienstplannummer und Tag),
- II. Sonderleistungen (nach der laufenden Nummerung der Dienstaufträge für Sonderleistungen, vgl. § 10).
- (3) Das Bahnbetriebswerk prüft die eingegangenen Betriebsleistungszettel auf Vollständigkeit und auf offensichtliche Fehler der Einträge. Gegebenenfalls sind Eintragungen nachzuholen oder zu berichtigen. **Prüfung**
- Bei den Zugleistungen im Regeldienst ist besonders zu prüfen, ob die geleisteten Kilometer im Streckendienst mit ihrer Gesamtsumme in der Schlußzeile des Zettels eingetragen und – soweit er geführt wird – mit den Angaben im Behelf übereinstimmen. Bei unbegründeten Abweichungen sind die Eintragungen im Zettel einzeln nachzuprüfen. Fehlende Angaben werden nachgetragen. Im übrigen beschränkt sich die Prüfung der Einträge über Zugleistungen und örtliche Leistungen (Regel- und Sonderleistungen) auf offensichtliche Fehler.

(§ 18)

Unterschrift

- (4) Mit der Unterschrift im Feld „Geprüft“ wird bestätigt, daß die vollständige Abgabe aller Zettel nach Abs. 1 überwacht und die Prüfung nach Abs. 3 vorschriftsmäßig durchgeführt worden sind.

Versandnummer

- (5) Die Zettel erhalten vor dem Absenden an das Betriebsbüro der zuständigen BD eine sechsstellige Versandnummer.

Für die Bahnbetriebswerke setzt sie sich wie folgt zusammen:

- a) Die ersten zwei Stellen kennzeichnen das Bahnbetriebswerk. Hierfür wird die Nummernreihe 01 bis 69 vorgesehen. Die für das einzelne Bw geltenden Nummern legt das Betriebsbüro der zuständigen BD fest.
- b) Die letzten vier Stellen kennzeichnen die laufende Nummerung (monatlich mit 1 beginnend) der Betriebsleistungszettel.

Eintragen der Versandnummer

- (6) Die Versandnummer wird sowohl in den Betriebsleistungszettel als auch in das monatlich zu führende Verzeichnis über Eingang und Versand der Betriebsleistungszettel unter dem Kalendertag des Beginns der Leistungen eingetragen.

Zettel, die Leistungen von bei Bahnbetriebswerken eingesetzten Kleinlokomotiven, die mit Bw-Personal besetzt sind, enthalten, sind wie die übrigen Zettel des Bw zu behandeln.

Versandnachweis bei sonstigen Stellen
Anlage 7

- (7) Einsatzstellen von Kleinlokomotiven führen an Stelle der Anlage 6 das Verzeichnis über den Versand der Betriebsleistungszettel nach Anlage 7.

AW und Versuchsanstalten können an Stelle des Verzeichnisses nach Anlage 6 das nach Anlage 7 verwenden.

Übergangsbahnhöfe und andere Stellen nach § 5 Abs. 4 führen das Verzeichnis nach Anlage 6. Sie sind für die Vollständigkeit der Leistungserfassung verantwortlich.

Versandnummer sonstiger Stellen

- (8) Für die in Abs. 7 genannten Stellen setzt sich die sechsstellige Versandnummer wie folgt zusammen:

- a) Die ersten drei Stellen werden zur Identifizierung der einsendenden Stelle aus der Nummernreihe 700 bis 999 gebildet. Die Nummernreihen werden diesen Stellen von dem Betriebsbüro der zuständigen BD zugeteilt.
- b) Die letzten drei Stellen werden zur fortlaufenden Numme-

(§ 18)

zung der Betriebsleistungszettel (monatlich mit 1 beginnend) verwendet.

- (9) Die Zettel sind gebündelt im Streifband für Betriebsleistungszettel nach Anlage 8 von den Bw täglich, von den übrigen Stellen mindestens wöchentlich bis zum Dienstag der Nachwoche an das Betriebsbüro der zuständigen BD einzusenden. Die letzten Zettel eines Monats müssen am 3. Werktag des Nachmonats bei dem Betriebsbüro der BD vorliegen. Auf der letzten Sendung ist „Monatsschluß“ zu vermerken. **Absendung**
Anlage 8
- (10) Die Betriebsleistungszettel werden nach Auswertung von dem Betriebsbüro der BD an die Versandstelle zurückgegeben. Die Zettel sind bei der Dienststelle bis zum Ablauf des folgenden Jahres aufzubewahren. **Rückgabe und**
Aufbewahrung

DEUTSCHE BUNDESBahn

Betriebsleistungszettel

Nr. 2 Dienstplan Nr. 812
 BD Frankfurt (M) Tag 6
 Bw Darmstadt Dienstauftr. Nr. _____
 Monat Mai 19 78

1						2				3				4						5		6					
Eingesandt unter Versand-Nr.						Beginn der Leistung				1. Triebfahrzeugs						Heimat-BD		Kennzeichen des Betriebsnumm									
						Tag				Monat												2. Triebfahrz					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24				
2	1	0	0	8	4	0	2	0	5	2	1	2	3	6	1	0	1	1									

12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23																
Betriebsstoffempfang																											
Zeile		Ausgabe-tag	Trz 1, 2, 3	Heimat Bw	Diesellostoff in Litern Kilowattstunden	Heizöl für Zugheizung in Litern	Ausgelagerter Dienststelle	Ausgabenummer	Name des Lagers und Unterschrift des Ausgebers				Kraftübertragungöl	Achsenöl													
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	
1	1	0	2		2	1	9	4	0	3	2	0	1	1	2	1		Bw Darmstadt, Matern									
1	2																										
1	3																										

33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50																				
Zugleistungen																																					
Zeile		Kalendertag	BD-Bezirk der Leistungen	Zugnummer	Zug-gattung	Zugführer	Schaffner	Fahr-/Lage-schaffner	Sonstige	Heimat-BD	Beimann	Fahrweg 2)				Streckenleistung		Achsen im gesamten Wagenzug																			
					Haupt-Nr.	Unter-Nr.						Strecke	Be-triebs-stelle	Art 1)	km	Reise-zug-wagen	Güterwagen beladen	Güterwagen leer																			
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	
2	1	0	2	1	1	5	1	0	1	30	1	1	1												1	9	2	8									
2	2	0	2	1	1	5	1	0	8	30	1	1	1											1	9	2	8										
2	3	0	2	1	1	5	1	0	8	35	1	1	1											1	2	2	2	8									
2	4	0	2	1	1	6	6	4	1	5	77	1				1							6	4	5	0	1	1	4			2	4				
2	5	0	2	1	1	6	6	4	1	5	77	1				1							6	4	9	0	1	1	8			2	4				
2	6	0	2	1	1	6	6	4	1	5	77	1				1							6	4	9	0	5	1	2			4		1	8		
2	7	0	2	1	1	6	6	4	1	8	77	1				1							6	5	0	0	6	1	3					1	8		
2	8	0	2	1	1	6	6	4	1	8	77	1				1							6	5	0	0	4	1	2					2	6		
2	9	0	2	1	1	6	6	4	1	8	77	1				1							6	5	0	0	3	1	5			2		3	0		
3	0	0	2	1	1	6	6	4	1	8	77	1				1							6	4	6	0	3	1	4			2		3	0		
3	1	0	2	1	1	5	1	1	5	35	1	1	1													1	2	2	2	8							
3	2																																				
3	3																																				
3	4																																				
Leistungen zusammen															9		0																				

I. Einteilung der Leistungsarten

(1) Streckenleistung (Sp. 46)

- a) Zuglok, 1. Triebzug, 1. Triebwagen, Lz (1. Lok) 1
- b) Vorspann- oder Schiebelok 2
- c) Leervorspann, Lz (2. usw. Lok) 3
- d) 2. usw. Triebzug, 2. usw. Triebwagen 4

(2) Örtliche Leistungen (Sp. 57)

- a) Rangierdienststart der Zuglok außer Kleinlok
 - Rangieren für Betriebszwecke auf 1. Zugfangs-, Zugend- und Lokwechselbahnhöfen 1
 - 2. Unterwegsbahnhöfen 2
- b) Rangierdienststart der Rangier- und Kleinlok
 - 1. Rangieren für Betriebszwecke auf Bahnhöfen Regelleistungen 3
 - Sonderleistungen 4
 - 2. Rangieren in Bw und Byw 5
 - 3. Rangieren für Bauzwecke 6
 - 4. Rangieren f. den Werkstättendienst (AW) 7
 - 5. Leistungen f. fremde Bahnen u. f. Dritte 8

c) Art der sonstigen Leistungen

- 1. Vorheizen von Reisezugwagen 1
- 2. Waschen von Güterwagen 12
- 3. übrige Leistungen an Stelle ortsfester Anlagen 13
- 4. andere Leistungen 14

II. Verzeichnis der Zuggattungen

(3) Hauptnummern (Sp. 37)

- a) Reisezüge
- 10 = TEE
 - 11 = IC (ICt)
 - 12 = Dm (Dtm)
 - 14 = D, (Dt)
 - 16 = Dk
 - 19 = Expr D
-
- 20 = E (Et, Eto)
 - 21 = Ea (Eta, Etoa)
 - 22 = Em (Etm, Etom)
 - 23 = Er (Etr, Etor)
 - 25 = Ev (Etv, EtoV)
 - 27 = Ev (Etv, EtoV)
 - 29 = Expr E
-
- 30 = N (Nt, Nto)
 - 35 = Nv (Ntv, Ntov)
 - 37 = Nv (Ntv, Ntov)
 - 39 = S
 - 45 = Nv (Ntv, Ntov)
 - 47 = Nv (Ntv, Ntov)
 - 49 = S

- b) Güterzüge
- 50 = TEEM
 - 51 = Sg
-
- 60 = Dg
 - 62 = Dgm
 - 66 = Gdg
 - 67 = Gag
 - 68 = Lg
 - 69 = Lge
-
- 70 = Ne
 - 71 = Ng
 - 73 = Gmp
 - 74 = Lzg
 - 77 = Ug
-
- 79 = Dstg

- c) Dienstzüge
- 80 = Dstp
 - 85 = H
 - 87 = Dsts (B)
 - 88 = Lpaz
-
- 90 = A
 - 91 = Bau
 - 93 = Dsts (Bau)
-
- 95 = Schadw
 - 96 = Schadl, Schadt
 - 97 = Dsts (W)

- d) Tzf.-Leerfahrten
- 01 = Lz (Reisezüge)
 - 02 = Lz (Güterzüge)
 - 03 = Lz (Rangierdienst)
 - 04 = Lz (Hilfs-Tzf-Fahrt)
 - 05 = Lz (Bema-Dienst)
-
- 06 = Lz (Bau)
-
- 08 = Lz (Werkstättendienst)
-
- 09 = Privat-Tzf-Beförderung

(4) Unternummern (Sp. 38)

- a) Züge für den Personenverkehr
- 1. Regelzüge
 - 1 = Vollzüge
 - 2 = Leerzüge
 - 4 = Züge mit Zivil- und Militärteil
 - 2. Sonderzüge
 - 5 = Sonderzüge, soweit nicht die nachfolgenden Unternummern in Frage kommen
 - 6 = Von Bahnen bestellte Sonderzüge mit Fahrpreisermäßigung
 - 7 = Militärsonderzüge (Voll- und Leerzüge)
 - 8 = Von Dritten bestellte Sonderzüge für den öffentlichen Verkehr
 - 9 = Züge des Turnusverkehrs (Voll- und Leerzüge), auch wenn es fahrdienstlich Regelzüge sind
 - 0 = Sonderzüge mit leeren Reisezugwagen
-
- b) Züge für den Güterverkehr
- 1. Regelzüge
 - 1 = Vollzüge – ausgenommen Zugg. 60 –
 - 2 = Leerzüge – ausgenommen Zugg. 60 –
 - 3 = Stammgüterzüge – nur Zugg. 60 –
 - 4 = Nicht-Stammgüterzüge – nur Zugg. 60 –
 - 2. Sonderzüge
 - 5 = Sonderzüge, soweit nicht die nachfolgenden Unternummern in Frage kommen
 - 6 = Militärsonderzüge (Vollzüge)
 - 7 = Militärsonderzüge (Leerzüge)
 - 8 = Bestellte Güterzüge des öffentlichen Verkehrs
 - 0 = Sonderzüge mit leeren Güterwagen

III. Art des örtlichen Bedienungspersonals (Spalte 11)

(5) bei Kleinlok

- Mitarbeiter des nichttechnischen Dienstes = 1
- Mitarbeiter des technischen Dienstes = 2

Anlage 3

(§ 4 Abs. 2)

Deutsche Bundesbahn

Bw Darmstadt

Behelf für das Ausfüllen der Betriebsleistungszettel

Dienstplan Nr. 812 Gültig vom 25.09.77 an

1 Tag im Dienst- plan	2 BD- Bezirk der Lei- stun- gen	3 Zugleistungen					8 Durchfahrene Strecke		9 Örtliche Leistungen			12 Plan- mäßige Lauf- leistung km
		3 Zug- nummer	4 Zug- gattung		5 Strecken- leistung	6 von bis oder Bahnhof	7 km	9 Art	10 Minuten	11 auf Dienststelle 1) Nr.		
			Haupt- Nr.	Un- ter- Nr.							Art	
6												
W <u>SS</u>	11	5 101	30	1	1	9	Ord - Di					
	11	5 108	30	1	1	9	Di - Ord	11	58			
	11	5 108	35	1	1	22	Ord - Olf					
	11	66 415	77	1	1	4	Olf - Ber					
	11	66 415	77	1	1	8	Ber - A St Dz					
	11	66 415	77	1	1	2	A St Dz - Dz	2	65			
	11	66 418	77	1	1	3	Dz - A Mar	1	20			
	11	66 418	77	1	1	2	A Mar - A Br Heu	2	9			
	11	66 418	77	1	1	5	A Br Heu - Ber	2	7			
	11	66 418	77	1	1	4	Ber - Olf					
	11	5 115	35	1	1	22	Olf - Ord					
						90					102	

2. Örtliche Leistungen

Aufträge für Sonderleistungen und Bereitschaften										Abweichungen vom Dienstauftrag für Sonderleistungen/Dienstplan									
Uhrzeit		Rangierleistungen				Sonstige Leistungen				Betriebsstelle	Uhrzeit		Rangierleistungen				Sonstige Leistungen		Bescheinigung a) des Aufsb. oder Zugführers b) des Lokleiters ³⁾ (Name u. Amtsbez.)
Beginn	Ende	Zuglok auß. Kleinlok Art ¹⁾	Min.	Rangierlok u. Kleinlok Art ¹⁾	Min.	auf Dienst- stelle Nr. 2)	Art ¹⁾	Min.	Beginn		Ende	Zuglok auß. Kleinlok Art ¹⁾	Min.	Rangierlok u. Kleinlok Art ¹⁾	Min.	auf Dienst- stelle Nr. 2)	Art ¹⁾	Min.	
Auftragsteil		Dauer			Abzug für Pausen			Bleibt reine Arbeitszeit		Geprüft und in das Tagebuch eingetragen									
1		Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.										
2		Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.										
3		Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Unterschrift									

II. Vergütungen nach VAZ und VAR

III. Nachtdienstzulage

II. Vergütungen nach VAZ und VAR										III. Nachtdienstzulage												
Art der Leistung	Leistungen				Ausbleibezeit ohne Verspätungen					Zu vergütende Verspätungen	Auswärtige Ruhezeit ohne Dienstbett	Nach VAR Aufwandsverg.	Güteprämie	Dienstschicht	Zu vergütende Zeiten		Vonden vergütungsfähigen Zeiten entfallen auf					
	Uhrzeit		Std. Min.		Uhrzeit		zu vergüten auf dem Heimatbahnhof (Sp. 4 minus Sp. 7)		volle Std.						volle Std.	Uhrzeit	bis	N 1		N 2		
4)	von	bis	Std.	Min.	von	bis	Std.	Min.	Std.	Min.	volle Std.	volle Std.		von	bis	Std.	Min.	volle Std.	Std.	Min.	volle Std.	

IV. Wechseldienstzulage

V. Zuschl. DDR

Meine Angaben sind vollständig und richtig

IV. Wechseldienstzulage											V. Zuschl. DDR			Meine Angaben sind vollständig und richtig						
Dienstschicht	Zu vergütende Zeiten				Nicht anzurechnende Zeiten (nur f. Beamte)		Zu vergüten (Sp. 4 minus Sp. 5)		Von den vergütungsfähigen Zeiten entfallen auf				Aufenthalt DDR		Zu vergüteten					
	Uhrzeit		Std. Min.		Std.	Min.	Std.	Min.	WD 1 ⁴⁾	Min.	Std.	Min.	WD 2 ⁴⁾			volle Std.	Uhrzeit	volle Std.		
	von	bis	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	Std.	Min.	von	bis		
1																				
2																				

(Unterschrift des Triebfahrzeugf./Beim.)

Sachlich richtig und festgestellt - Angaben Abschnitte II bis V -

(Unterschrift Amts-/Dienstbez., Datum)

1) Siehe Betriebsleistungszettel (Rückseite) „Einteilung der Leistungsarten“.

2) Der Lokleiter bescheinigt nur Abweichungen vom Dienstplan.

3) Je Schicht auf volle Std. gerundete vergf. Zeit (Beamte und Arbeiter).

3) Nur auf besondere Anordnung ausfüllen.

4) Bei Sonderleistungen = SdL, bei Abweichungen vom Dienstplan = Abw eintragen.

5) Je Schicht auf volle Std. gerundete Zeit (nur Arbeiter).

Anlage 6
 (§ 18 Abs. 2)

Bundesbahndirektion Frankfurt (M)
 Bahnbetriebswerk Darmstadt
 Versandstelle
 Zugeteilte 21 0001 - 21 9999
 Versandsnummernreihe

**Verzeichnis
 über Eingang und Versand der Betriebsleistungszettel**

Monat der Leistungen Mai 19 78

Absendetag	Versandnummer		Absendetag	Versandnummer	
	von lfd. Nr.	bis lfd. Nr.		von lfd. Nr.	bis lfd. Nr.
1.	—	—	18.	21 1661	21 1791
2.	21 0001	21 0112	19.	21 1792	21 1896
3.	21 0113	21 0210	20.	—	—
4.	—	—	21.	—	—
5.	21 0211	21 0477	22.	21 1897	21 2003
6.	—	—	23.	21 2004	21 2176
7.	—	—	24.	21 2177	21 2301
8.	21 0478	21 0612	25.	—	—
9.	21 0613	21 0880	26.	21 2302	21 2480
10.	21 0881	21 0984	27.	—	—
11.	21 0985	21 1161	28.	—	—
12.	21 1162	21 1251	29.	21 2481	21 2602
13.	—	—	30.	21 2603	21 2785
14.	—	—	31.	21 2786	21 2922
15.	—	—	01.06.	21 2923	21 3214
16.	21 1252	21 1389	02.06.	21 3215	21 3221
17.	21 1390	21 1660			

Anleitung zum Ausfüllen der Innenseiten:

1. Es sind zwei Abschnitte zu bilden:
 - I. Regelleistungen (nach Dienstplänen und innerhalb derselben nach Dienstplantagen geordnet)
 - II. Sonderleistungen (nach Dienstauftrag-Nummern geordnet)
2. In die Felder der einzelnen Kalendertage sind die Versandsnummern (bei mehreren Zetteln desselben Dienstplantages oder Dienstauftrages untereinander ins gleiche Feld) einzutragen.

Dienst- plan Nr./Tag	Versandnummern der Betriebsleistungszettel							
	Kalendertag des Beginns der Leistung							
	1.	2.	3.	usw.	14.			
			<i>I. Regelleistungen</i>					
812 1	21 0079	—			—			
812 2	21 0080	—			—			
812 3	—	21 0081			—			
812 4	—	21 0082			—			
812 5	—	21 0083			—			
812 6	—	21 0084			—			
812 7	—	21 0085			—			
812 8	—	21 0086			—			
812 9	—	—			21 1254			
812 10	—	—			—			
812 11	—	—			—			
812 12	—	—			—			
			<i>II. Sonderleistungen</i>					
1	—	21 0087						
2	—	21 0088						
usw.								

Deutsche Bundesbahn

Bf Astadt
 Stelle

723 001 - 723 999
 Zugeteilte
 Versandanummerreihe

Verzeichnis über den Versand der Betriebsleistungszettel

Ab- sende- tag	Versandnummern											
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1.												
2.												
3.	001											
4.		001										
5.												
6.			usw.									
7.		002										
8.	002											
9.												
10.	003											
11.												
12.		003										
13.	004											
14.												
15.												
16.	005	004										
17.												
18.		005										
19.	006											
20.												
21.												
22.												
23.	007	006										
24.												
25.												
26.	008	007										
27.												
28.		008										
29.	009											
30.												
31.												
1.	010											
2.		009										

Deutsche Bundesbahn

Einliegend¹¹²..... Betriebsleistungszettel

Versandnummer von^{21 0001}..... bis^{21 0112}.....

Bahnbetriebswerk^{Darmstadt}....., den^{02. Mai}..... 19 ⁷⁸

An das Betriebsbüro
der Bundesbahndirektion

.....^{600 Frankfurt (M)}.....
(PLZ) (Ort)

.....^{I. A. Bartsch}.....
Unterschrift

Verzeichnis der Zuggattungen

Vorbemerkungen

Die Züge werden nach Zugart und Zuggattung durch eine Hauptnummer und nach der fahrdienstlichen oder beförderungsdienstlichen Seite hin durch eine Unternummer gekennzeichnet.

Die Hauptnummer (Abschnitt I) besteht aus einer zweistelligen Zahl, die einer bestimmten Nummernreihe angehört. Die Unternummer (Abschnitt II) wird von der Hauptnummer durch ein Komma getrennt.

I. Zuggattungshauptnummern

1	2	3	4	5
Zugart	Zuggattung			Begriffserklärung
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung	

(1) Züge für den Personenverkehr

Schnellzüge	10	Trans-Europ-Expreßzug	TEE	Schnellfahrende Reisezüge mit nur 1. Klasse, besonderem Komfort und TEE-Zuschlag
	11	Intercityzug	IC (ICt)	Schnellfahrende Reisezüge mit besonderem Komfort und IC-Zuschlag
	12	Militär-schnellzug	Dm (Dtm)	Schnellzüge auf Bestellung und für Zwecke des Militärs, auch wenn sie Wagen für den öffentlichen Verkehr mitführen
	14	Schnellzug	D (Dt)	Schnellfahrende Reisezüge des Fernverkehrs
	16	Autoreisezug	Dk	Schnellfahrende Reisezüge des Fernverkehrs, die überwiegend der Beförderung von Reisenden mit Kfz dienen
	19	Expreßgutzug	Expr D	Schnellzüge für Expreßgut und Post, die der Geschäftsführung der ZTL unterliegen
Eilzüge	20	Eilzug	E (Et, Eto)	Schnellfahrende Reisezüge des Fern- und Regionalverkehrs, die der Geschäftsführung der ZTL unterliegen. Hierzu gehören alle Eilzüge, die mehr als zwei BD-Bezirke bzw. Bahnen berühren
	21	Anschlußeilzug	Ea (Eta, Etoa)	Eilzüge, die ohne Änderung der Zugnummer in einen Schnellzug übergehen oder aus einem Schnellzug kommen

Verzeichnis der Zuggattungen

Vorbemerkungen

Die Züge werden nach Zugart und Zuggattung durch eine Hauptnummer und nach der fahrdienstlichen oder beförderungsdienstlichen Seite hin durch eine Unternummer gekennzeichnet.

Die Hauptnummer (vgl. Abschn. I) besteht aus einer zweistelligen Zahl, die einer bestimmten Nummernreihe angehört. Die Unternummer (vgl. Abschn. II) wird von der Hauptnummer durch ein Komma getrennt.

I. Zuggattungshauptnummern

1	2	3	4	5
Zugart	Zuggattung			Begriffserklärung
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung	

(1) Züge für den Personenverkehr

Schnellzüge	10	Trans-Europ- Expreszug	TEE	Schnellfahrende Reisezüge mit nur 1. Klasse, besonderem Komfort und TEE-Zuschlag
	11	Intercity-Zug	IC (ICt)	Schnellfahrende Reisezüge mit besonderem Komfort und IC-Zuschlag ★
	12	Militärschnellzug	Dm (Dtm)	Schnellfahrende Reisezüge auf Bestellung und für Zwecke des Militärs, auch wenn sie Wagen für den öffentlichen Verkehr mitführen ★
	13	Intercity-Zug	IC (ICt)	Schnellfahrende Reisezüge mit besonderem Komfort und IC-Zuschlag auf An- und Auslaufstrecken außerhalb des IC-Stamm-Netzes ★ ★ ★
	14	Schnellzug	D (Dt)	Schnellfahrende Reisezüge des Fernverkehrs
	16	Autoreisezug	Dk	Schnellfahrende Reisezüge des Fernverkehrs, die überwiegend der Beförderung von Reisenden mit Kfz dienen
	19	Expresgutzug	Expr IC	Schnellfahrende Züge für die Post, die der Geschäftsführung der ZTL unterliegen; die Züge können auch einzelne Expresgutwagen mitführen (siehe Abschn. II [5], Zuggattungsunternummer 3) ★ ★ ★ ★
			Expr. D	Schnellfahrende Züge für Expresgut und Post, die der Geschäftsführung der ZTL unterliegen ★ ★ ★

1	2	3	4	5
Zugart	Zuggattung			Begriffserklärung
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung	
Eilzüge	20	Eilzug	E (Et, Eto)	Schnellfahrende Reisezüge des Fern- und Regionalverkehrs, die der Geschäftsführung der ZTL unterliegen ★ ★
	21	Anschlußeilzug	Ea (Eta, Etoa)	Eilzüge, die ohne Änderung der Zugnummer in einen Schnellzug übergehen oder aus einem Schnellzug kommen
	22	Militäreilzug	Em (Etm, Etom)	Reisezüge des Bezirksverkehrs auf Bestellung und für Zwecke des Militärs, auch wenn sie Wagen für den öffentlichen Verkehr mitführen
	23	Eilzug des Regionalverkehrs	Er (Etr, Etor)	Eilzüge des Regionalverkehrs (ausgenommen Zug. 25 und 27)
	25	Eilzug des Ballungsverkehrs	Ev (Etv, Etov)	Eilzüge des Ballungsverkehrs in einem bestimmten (ersten) Ballungsraum
	27	Eilzug des Ballungsverkehrs	Ev (Etv, Etov)	Eilzüge des Ballungsverkehrs in einem bestimmten (zweiten) Ballungsraum
	28	Autoreisezug	Ek	Eilzüge des Regionalverkehrs, die überwiegend der Beförderung von Reisenden mit Kfz dienen ★ ★ ★
	29	Expreszug	Expr E	Züge für Expresgut und Post, die der Geschäftsführung der BD unterliegen ★
Nahverkehrszüge	30	Nahverkehrszug	N (Nt, Nto)	Reisezüge des Nahverkehrs
	35	Nahverkehrszug des Ballungsverkehrs	Nv (Ntv, Ntov)	Reisezüge des Nahverkehrs in einem bestimmten (ersten) Ballungsraum ★
	37	Nahverkehrszug des Ballungsverkehrs	Nv (Ntv, Ntov)	Reisezüge des Nahverkehrs in einem bestimmten (zweiten) Ballungsraum ★
	39	DB-Schnellbahnzug	S	Reisezüge des Nahverkehrs in S-Bahn-Systemen, die innerhalb eines bestimmten (ersten) Ballungsraumes verkehren ★

1	2	3		4	5
		Zuggattung			
Zugart	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung	Begriffserklärung	
	Nahverkehrszüge	45	Nahverkehrszug des Ballungsverkehrs		
47		Nahverkehrszug des Ballungsverkehrs	Nv (Ntv, Ntov)	Reisezüge des Nahverkehrs in einem bestimmten (vierten) Ballungsraum ★	
49		DB-Schnellbahnzug	S	Reisezüge des Nahverkehrs in S-Bahn-Systemen, die innerhalb eines bestimmten (zweiten) Ballungsraumes verkehren ★	

(2) Züge für den Güterverkehr

a) Schnellgüterzüge

Güterzüge mit hohen Reisegeschwindigkeiten, die vorwiegend der Beförderung von Eilgut, Tieren und eilbedürftigem Frachtgut dienen. ★

Schnellgüterzüge	50	Trans-Europ-Expreß-Güterzug	TEEM	Schnellgüterzüge, die Glieder von TEEM-Relationen sind	★
	51	Schnellgüterzug	Sg	Schnellgüterzüge im nationalen und internationalen Verkehr, die nicht TEEM sind und zwischen Eilgutbehandlungsbahnhöfen verkehren (vgl. auch Zugg. 52)	★ ★ ★ ★
	52	Schnellgüterzug - KLV -	Sgk	Schnellgüterzüge - auch im grenzüberschreitenden Verkehr -, die dem kombinierten Ladungsverkehr dienen	★ ★ ★

b) Durchgangsgüterzüge

Güterzüge des Fernbereichs, die vorwiegend der Beförderung von Frachtgut-Wagenladungen und leeren Wagen dienen.

Durchgangsgüterzüge	60	Durchgangsgüterzug	Dg	Güterzüge, die zwischen Rangierbahnhöfen - oder von Knotenpunktbahnhöfen nach entfernter gelegenen Rangier- oder Knotenpunktbahnhöfen (über den nächsten Rbf hinaus) - verkehren
---------------------	----	--------------------	----	--

1	2	3	4	5
Zugart	Zuggattung			Begriffserklärung
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung	
Durchgangsgüterzüge	62	Durchgangsgüterzug - Militär -	Dgm	Güterzüge auf Bestellung und für Zwecke des Militärs, auch wenn sie Wagen für den öffentlichen Verkehr mitführen sowie Truppenzüge mit Güter- und Reisezugwagen ★
	63	Durchgangsgüterzug - Stückgut -	Dgs	Güterzüge im Fernbereich, die der Beförderung von Stückgutwagen (Gsw) dienen ★
	66	Großgüterwagenzug	Gdg	Güterzüge, deren Stammlast aus großvolumigen Güterwagen der Sonderbauarten Faals, Fal(s) und/oder Tal(s) besteht, von Versendern fertig gebildet sind und in gleicher Zusammensetzung von Gleisanschluß zu Gleisanschluß verkehren. Hierzu gehören auch die Güterwagenleerzüge, die mit Großgüterwagenzügen (Vollzügen) Pendelläufe bilden ★
	67	Ganzzug	Gag	Güterzüge, die von Versendern fertig gebildet, ganz oder in planmäßig vorgesehenen (bis zu 4) Wagengruppen übergeben und in gleicher Zusammensetzung von Empfängern übernommen werden. Hierzu rechnen auch die Güterwagenleerzüge, die mit Ganzzügen (Vollzügen) Pendelläufe bilden. Ganzzüge aus Faals, Fal(s) und/oder Tal(s) fallen unter Zugg. 66 ★
	68	Güterwagenleerzug	Lg	Güterzüge, die nur der Beförderung leerer Güterwagen aller Art dienen (vgl. jedoch Zugg. 62, 66, 67 und 79) ★

c) Nahgüterzüge

Nahgüterzüge	70	Naheilgüterzug	Ne	Güterzüge für die Beförderung von Eilgut, Tieren und eilbedürftigem Frachtgut im Nahbereich als Zu- oder Abbringer für Schnellgüterzüge, wenn die Beförderungsaufgaben nicht von anderen Zügen des Nahbereichs erledigt werden können (vgl. auch Zugg. 72) ★
--------------	----	----------------	----	--

1	2	3		4	5
		Zuggattung		Abkürzung	
Zugart	Hauptnummer	Bezeichnung			Begriffserklärung
Nahgüterzüge	71	Nahgüterzug		Ng	Güterzüge im Nahbereich zwischen Knotenpunktbahnhof und Rangierbahnhof (vgl. auch Zugg. 60) ★ ★ ★
	72	Naheilgüterzug - KLV -		Nek	Güterzüge für die Beförderung von Wagen des kombinierten Ladungsverkehrs im Nahbereich als Zu- oder Abbringer für Sgk, wenn die Beförderungsaufgaben nicht von anderen Zügen des Nahbereichs erledigt werden können ★ ★ ★ ★ ★
	73	Nahgüterzug - Stückgut -		Ngs	Güterzüge für die Beförderung von Stückgutwagen im Nahbereich als Zu- oder Abbringer für Dgs bzw. Umladestellen, wenn die Beförderungsaufgaben nicht von anderen Zügen des Nahbereichs erledigt werden können ★ ★ ★ ★ ★
	76	Eilwagen- übergabezug		Üe	Güterzüge für die Beförderung von Eilgut, Tieren und eilbedürftigem Frachtgut innerhalb eines Knotenpunktbereichs, soweit diese Aufgaben von Üg nicht erledigt werden können (vgl. auch Zugg. 70, 71 und 77) ★ ★ ★ ★ ★ ★
	77	Übergabezug		Üg	Güterzüge für die Überführung beladener und leerer Wagen innerhalb eines Knotenpunktbereichs

d) Dienstgutzüge

Dienstgutzüge	79	Dienstgutzug		Dstg	Güterzüge, die der Beförderung von abgefertigten Dienstgutladungen zwischen Tarifbahnhöfen dienen, auch wenn Wagen anderer Art mitgeführt werden. Hierzu zählen auch die Güterwagenleerzüge, die mit Dstg (Vollzügen) Pendelläufe bilden und andere Züge mit leeren Wagen für Dienstgut
---------------	----	--------------	--	------	---

1	2	3	4	5
Zugart	Zuggattung			Begriffserklärung
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung	

(3) Dienstzüge (ohne Lz)

Dienstzüge für Betriebszwecke	80	Dienstpersonenzug	Dstp	Züge, auch Triebwagenzüge, zur Beförderung dienstlich reisender Bundesbahnmitarbeiter sowie von Bundesbahnpersonal zwischen Wohn- und Arbeitsstätte (Personalfahrten), auch wenn sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind
	85	Hilfszug	H	Züge zur Hilfeleistung bei Bahnbetriebsunfällen, Bränden oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen; hierzu zählen auch Züge auf der Rückfahrt von der Einsatzstelle
	87	Dienstzug für Sonderzwecke – Betrieb –	Dsts (B)	Züge für sonstige Zwecke des Betriebs (z.B. Besichtigungs- und Signalschau-fahrten, Fahrten mit Unterrichtswagen und Fahrten für Film, Funk, Presse u.ä.), auch Lokomotivzüge (nicht Schadlo-kzüge)
Dienstzüge für Bauzwecke	90	Arbeitszug	A	Vom Betriebsamt eingelegte Züge nach oder von Arbeitsstellen des Baudienstes
	91	Bauzug	Bau	Zugfahrten mit Bauzügen (z. B. mit Gleis-, Signal- und Fernmeldebauzügen), soweit sie nicht als Arbeitszüge verkehren
	93	Dienstzug für Sonderzwecke – Bau –	Dsts (Bau)	Züge für sonstige Zwecke des Baudienstes, soweit sie nicht als Arbeitszüge oder Bauzüge verkehren (z. B. Züge mit Meß-, Umriß- oder Tunneluntersuchungswagen, Schienenschleifzüge, Sprengwagenzüge)

Zugart	1	2	3	4	5
	Zuggattung				Begriffserklärung
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung		
Dienstzüge für den Werkstätdienst	95	Schadwagenzug	Schadw		Geschlossene Züge mit Schadwagen oder ausgebesserten Wagen, die für Zwecke des Werkstätdienstes verkehren
	96	Schadlokomotivzug Schadtriebzug Schadtrieb- wagenzug	Schadl Schadt		Züge zur Beförderung nichtarbeitender Triebfahrzeuge nach und von Ausbesserungsstellen, auch mit eigener Kraft fahrende Triebzüge und Triebwagen mit Steuer- oder Beiwagen
	97	Dienstzug für Sonderzwecke - Werkstätdienst -	Dsts (W)		Züge für sonstige Zwecke des Werkstätdienstes (z.B. Züge mit Betriebs- oder Probelokomotiven zur Erprobung von Wagen, auch Triebwagen mit Steuer- oder Beiwagen auf Probefahrt, Züge mit Wagen für Werkstätdiensttrupps)

(4) Triebfahrzeugleerfahrten

Triebfahrzeugleerfahrten für Betriebszwecke	01	Triebfahrzeugleerfahrt für Reisezüge	Lz (R)	Leerfahrende Lokomotiven, auch Kleinlok, für Streckenleistungen im Reisezugdienst (Zugg. 10 bis 49)
	02	Triebfahrzeugleerfahrt für Güterzüge	Lz (G)	Leerfahrende Triebfahrzeuge, auch Kleinlok, für Streckenleistungen im Güterzugdienst (Zugg. 50 bis 79)
	03	Triebfahrzeugleerfahrt für Rangierdienst	Lz (Rg)	Leerfahrende Triebfahrzeuge, auch Kleinlok, für örtliche Leistungen des Betriebes und für Dienstzüge für Betriebszwecke (Zugg. 80 bis 87)
	04	Hilfstrieb- fahrzeugfahrt	Lz (H)	Leerfahrende Triebfahrzeuge, auch Kleinlok, die fahrdienstlich als Hilfszüge verkehren
	05	Triebfahrzeugleerfahrt - Bema- Dienst -	Lz (Ü)	Leerfahrende, betriebsfähige Triebfahrzeuge, auch Kleinlok, zwischen - Bw, - Bw und Einsatzstelle, - Einsatzstellen

Zugart	1	2	3	4	5
	Zuggattung			Begriffserklärung	
	Hauptnummer	Bezeichnung	Abkürzung		
Triebfahrzeugleerfahrten für Bauzwecke	06	Triebfahrzeug-leerfahrt - Bau -	Lz (Bau)	Leerfahrende Triebfahrzeuge, auch Kleinlok, für Dienstzüge für Bauzwecke (Zugg. 90, 91 und 93) sowie für den Einsatz im Rangierdienst für Bauzwecke	
	08	Triebfahrzeug-leerfahrt - Werkstätten-dienst -	Lz (W)	Leerfahrende Triebfahrzeuge, auch Kleinlok, - von und zur Ausbesserung im AW, - bei Probefahrten, auch zur Abnahme von Neubautriebfahrzeugen, - für örtliche Leistungen und Dienstzüge für den Werkstätten-dienst (Zugg. 95 bis 97)	
	09	Privattrieb-fahrzeug-beförderung	Priv	Bei Überführungs- und Probefahrten von Privattriebfahrzeugen (Leerfahrten mit eigener Kraft und Züge, die nur der Beförderung von Privattriebfahrzeugen dienen, auch dann, wenn sie mit DB-Triebfahrzeugen bespannt sind)	
Beförderung von Privattriebfahrzeugen					

II. Zuggattungsunternummern

1	2	3
Zugart	Unter- nummer	Bezeichnung

(5) Züge für den Personenverkehr ausgenommen Autoreiseverkehr (Zugg. 16 und 28)

★

Regelzüge	1	Vollzüge	
	2	Leerzüge	
	3	Expres IC-Züge für die Post	★
Sonderzüge	5	Sonderzüge, soweit nicht die nachfolgenden Unter- nummern in Frage kommen	
	6	Von Bahnen bestellte Sonderzüge mit Fahrpreiser- mäßigung	
	7	Militärsonderzüge (Voll- und Leerzüge)	
	8	Von Dritten bestellte Sonderzüge für den öffentlichen Verkehr	
	9	Züge des Turnusverkehrs (Voll- und Leerzüge), auch wenn es fahrdienstlich Regelzüge sind	
	0	Sonderzüge mit leeren Reisezugwagen	

(6) Züge für den Autoreiseverkehr (Zugg. 16 und 28)

★

	1	Vollzüge } soweit nicht die nachfolgenden Unternummern in Frage kommen	★
	2		Leerzüge } bleibt frei
	3		★
	4	Autoreisezüge für DER	
	5	Autoreisezüge für ADAC (Caravan-Züge mit Liegewagen)	★
	6	DB-Sonder-Autoreisezüge	★
	7	Leerzüge aus dem Sonder-Autoreiseverkehr	★

1	2	3
Zugart	Unter- nummer	Bezeichnung

(7) Züge für den Güterverkehr

Regelzüge	1	Vollzüge – ausgenommen Zugg. 60 und 71 –	★
	2	Leerzüge – ausgenommen Zugg. 60 und 71 –	★
	3	Vollzüge – nur Zugg. 60 und 71 –, die Transportkettenglieder (Tk-Dg, Tk-Ng) sind	★
	4	Vollzüge – nur Zugg. 60 und 71 – die nicht Transport- kettenglieder sind.	★
Sonderzüge	5	Sonderzüge, soweit nicht die nachfolgenden Unter- nummern in Frage kommen	
	6	Militärsonderzüge (Vollzüge)	
	7	Militärsonderzüge (Leerzüge)	
	8	Bestellte Güterzüge des öffentlichen Verkehrs, ausgenommen Schaustellersonderzüge	★
	9	Schaustellersonderzüge	★
	0	Sonderzüge mit leeren Güterwagen	

Dienstzüge (Zugg. 80 bis 97) und Triebfahrzeugleerfahrten (Zugg. 01 bis 09) erhalten keine Zuggattungsunternummern.

III. Anweisung für die Anwendung der Zuggattungsnummern

- (8) Die Nummer der Zuggattung (Haupt- und Unternummer) ist in den Fahrplanunterlagen (z. B. Zugverzeichnis, Fplo) anzugeben. Wenn in besonderen Fällen, die nach der Fahrdienstvorschrift zugelassen sind, kein schriftlicher Fahrplan aufgestellt wird, so schreibt die einlegende Stelle die Zuggattungsnummer vor. In den Fahrplanunterlagen sind mehrere Zuggattungsnummern dann anzugeben, wenn ein Zug innerhalb seines Laufes, z. B. einen oder mehrere Ballungsräume berührt – N 4816 W (30,1), ab FH Nv (35,1), ab FWOR Nv (37,1) –.
- ★ Angabe in den Fahrplanunterlagen
- (9) Innerhalb des Zuglaufs (Lauf mit gleicher Zugnummer) kann die Zuggattungsnummer (Haupt- und/oder Unternummer) gebrochen werden, wenn es die Begriffsbestimmungen der Zuggattungen erfordern.
- ★ Brechung der Zuggattungen innerhalb des Zuglaufs
- Beispiele:
- Anschlußeilzüge (Zugg. 21), die in einen Schnellzug übergehen oder aus einem Schnellzug kommen.
- Züge des Nahverkehrs, die die Grenzen von Ballungsräumen überschreiten (vgl. auch Abs. 8).
- Reisezüge (Zugg. 10–49), die auf Teilstrecken als Leerzüge (z. B. von und nach den Abstellbahnhöfen) verkehren.
- ★
- (10) Die Zuggattungen 25, 27, 35, 37, 39, 45, 47 und 49 dürfen nur mit Zustimmung der HVB angewandt werden. In den Räumen mit S-Bahn-Betrieb gelten die Zuggattungen 25 und 27, 35 und 37 sowie 45 und 47 nur für ein- und ausbrechende Züge für ihren Lauf im Ballungsraum.
- ★ Zuggattungen des Ballungsverkehrs
- (11) Für die Zuordnung der Güterzüge zu den Zuggattungen ist der jeweilige Beförderungsbereich (Fernbereich, Nahbereich) des Zuges maßgebend.
- ★ Kennzeichnung der Güterzüge
- (12) Wird der Fahrplan eines Zuges ausnahmsweise für einen Zug anderer Gattung benutzt, so ist die der Benutzung entsprechende Gattungsbezeichnung zu wählen und von der Stelle, die den Zug einlegt, allen Beteiligten bekanntzugeben.
- ★ Verwendung von Fahrplänen von Zügen anderer Gattungen
- Beispiel:
- Wird im Plan eines Bedarfs-Durchgangsgüterzuges (Zuggattungsnummer 60,5) ein Militärzug (Vollzug) befördert, erhält dieser die Zuggattungsnummer 62,6.

Züge ohne Last (13) Ein Zug, der aus Mangel an Last ausnahmsweise auf einer Teilstrecke nur aus der Lokomotive besteht, behält seine ursprüngliche Zuggattungsbezeichnung. Bei Ausfall eines Zuges

- ★ oder nach Abstellen auf einem Unterwegsbahnhof ist die Fahrt der zugehörigen Lok als Lz-Fahrt (z. B. Zugg. 02) nachzuweisen.

Regelzüge (14) Regelzüge sind Züge, die nach dem Bild- und Buchfahrplan täglich oder an bestimmt bezeichneten Tagen verkehren.

Sonderzüge (15) Sonderzüge sind Züge, die auf besondere Anordnung nur an einem einzelnen Tag oder während eines bestimmten Zeitraums nach einem im voraus festgelegten oder nach einem von Fall zu Fall besonders aufgestellten Fahrplan gefahren werden. Hierzu gehören auch die Bedarfzüge, deren Fahrpläne im

- ★ Bild- und Buchfahrplan enthalten sind.

Sonderzüge für Ausstellungs- und Schau-stellerzwecke (16) Sonderzüge, die der Beförderung von Reisezug- oder Güterwagen für Ausstellungs- und Werbezwecke von Privatfirmen dienen, sind zuggattungsmäßig als „Dienstzüge für Sonderzwecke – Betrieb –“ (Zugg. 87) zu behandeln. Sonderzüge für Schau-stellerzwecke (wie z. B. Zirkuszüge) erhalten die Zuggattungshauptnummer für Ganzzüge (Zugg. 67) und die Unter-

- ★ nummer 9.

Leerzüge (17) Leerzüge aus betriebsfähigen Reisezugwagen erhalten die Bezeichnung Lr und die Zuggattungshauptnummer des zugehörigen Vollzuges. Bei Leerfahrten zwischen zwei Nutzleistungen ist für ihre Zuggattung die nachfolgende Leistung bestimmend. Dienen Lr nicht der unmittelbaren Bildung oder Auflösung eines Vollzuges, so sind sie unter der Zuggattungshauptnummer 30 zu führen, z. B. Überführung nach einem Sammelbahnhof. Dies gilt entsprechend für leere betriebsfähige Triebwagen und Triebwagenzüge (auch Schienenomnibusse); sie erhalten jedoch die Bezeichnung Lt (Lto).

Leerzüge aus schadhaften Reisezugwagen, die für Zwecke des Werkstättendienstes verkehren, gehören zu den Schadwagenzügen (Zugg. 95); mit eigener Kraft fahrende Triebzüge und Triebwagen mit Steuer- oder Beiwagen nach und von Ausbesserungsstellen gehören zu den Schadtriebzügen bzw. Schadtriebwagenzügen (Zugg. 96).

- (18) Güterwagenleerzüge behalten die Unternummer 2 oder 0 auch dann, wenn ihnen zur Auslastung ausnahmsweise beladene Wagen beigestellt werden. Andererseits behalten Regelgüterzüge die Unternummer 1, 3 oder 4, wenn sie ausnahmsweise nur aus leeren Wagen bestehen.
- (19) Die für Militärzüge vorgesehenen Hauptnummern 12, 22 und 62 sind auch bei Leerwagenmilitärzügen anzuwenden, die auf einem Bahnhof gebildet und nach einem bestimmten Einladebahnhof oder nach Entladung des Vollzuges zur Auflösung oder zur Wiederbeladung oder zur Zwischenabstellung mit anschließender Fahrt zur Wiederbeladung nach einem anderen Bahnhof gefahren werden. Die Leerzüge erhalten die Bezeichnungen Lrm, Ltm oder Lgm. **Militärzüge**
- (20) Die Zuggattung für eine Triebfahrzeugeleerfahrt richtet sich grundsätzlich nach dem Zweck des Triebfahrzeugeinsatzes. Die zugehörige Nutzleistung kann vor oder nach der Leerfahrt liegen. Bei Leerfahrten zwischen zwei Nutzleistungen (ohne Anfahren eines Bw) ist für ihre Zuggattung die nachfolgende Leistung bestimmend. **Lz**
- (21) Werden Privattriebfahrzeuge für die Beförderung von Reise-, Güter- oder Dienstzügen verwendet, so behalten diese Züge die ihrer betrieblichen Aufgabe und Durchführung entsprechende Zuggattung, z. B. N (Zugg. 30), Dg (Zugg. 60), Dstg (Zugg. 79) usw. **Priv**

Nummernpläne

I. Nummern der Bezirke

(1) Nummern der Direktionsbezirke

Nummer der BD-RBD	Nummernfolge Name	Buchstabenfolge Name	Nummer der BD-RBD
01	Hamburg	Berlin	03
03	Berlin	Cottbus	04
04	Cottbus	Dresden	06
06	Dresden	Erfurt	09
09	Erfurt	Essen	10
10	Essen	Frankfurt (Main)	11
11	Frankfurt (Main)	Greifswald	28
12	Halle (Saale)	Halle (Saale)	12
13	Hannover	Hamburg	01
14	Karlsruhe	Hannover	13
15	Köln	Karlsruhe	14
18	Magdeburg	Köln	15
20	München	Magdeburg	18
22	Nürnberg	München	20
25	Saarbrücken	Nürnberg	22
27	Schwerin	Saarbrücken	25
28	Greifswald	Schwerin	27
29	Stuttgart	Stuttgart	29

(2) Nummern der nichtbundeseigenen Eisenbahnen

Name	Nummer der Bahn
Ahaus Enscheder Eisenbahn	30
Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn	31
Augsburger Localbahn GmbH	32
Braunschweig-Schöninger Eisenbahn	33
Bremervörde-Osterholzer Eisenbahn GmbH	34
Eisenbahngesellschaft Altona-Kaltenkirchen-Neumünster	35
Filderbahn	36
Teutoburger Wald-Eisenbahn	37
Hohenzollerische Landesbahn AG	38

Name	Nummer der Bahn
Ilmebahn-Gesellschaft	39
Kiel-Schönberger Eisenbahn AG	40
Kleinbahn-AG Frankfurt (Main)-Königstein (Ts)	41
Kleinbahn Ihrhove-Westrhauderfehn	42
Kleinbahn Kassel-Naumburg AG	43
Kleinbahn Lohne-Dinklage	44
Köln-Bonner Eisenbahnen AG	45
Köln-Frechen-Benzelrather Eisenbahn	46
Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft AG	47
Kreisbahn Osterode (Harz)-Kreiensen	48
Lokalbahn Lam-Kötztlinger AG	49
Meppen-Haselünner Eisenbahn	50
Mindener Kreisbahn	51
Mittelbadische Eisenbahnen AG	52
Nebenbahn Haltingen-Kandern	53
Nebenbahn Krozingen-Münstertal-Sulzburg	54
Osterwieck-Wasserlebener Eisenbahn GmbH	55
Osthannoversche Eisenbahnen AG	56
Peine-Ilseeder Eisenbahn	57
Regentalbahn AG	58
Rinteln-Stadthagener Eisenbahn-Gesellschaft	59
Schleswiger Kreisbahn	60
Steinhuder-Meer-Bahn GmbH	61
Tegernsee-Bahn AG	62
Verden-Walsroder Eisenbahn GmbH	63
Westfälische Landes-Eisenbahn AG	64
Württembergische Nebenbahnen AG zu Stuttgart	65
Kreisbahn Bad Hersfeld-Heimboldshausen	66
Vorwohle-Emmerthaler Verkehrsbetriebe (VEV)	67
Farge-Vegesacker Eisenbahn (FVE)	68
Übrige nichtbundeseigene Eisenbahnen	79

(3) Nummern der ausländischen Eisenbahnverwaltungen

Name	Nummer der Bahn
Tschechoslowakei	80
Dänemark	81
Italien	82
Niederlande	83
Österreich	84
Schweiz	85
Schweden	86
Belgien	87
Frankreich	88
Luxemburg	89

(4) Nummern der sonstigen Stellen

Name	Nummer
Militär (Bundeswehr und stationierte Streitkräfte)	90
Maschinenbauanstalt Kiel	91
Maschinenfabrik Krauss-Maffei	92
Maschinenfabrik Krupp Essen	93
Bremer Staat	94
Hamburger Hafenbahn	95
Lübecker Hafenbahn	96
Sonstige Dritte	99

II. Nummern der Bahnarten

Bahnart	Nummer
Hauptbahnen	1
Nebenbahnen (Voll- und Schmalspurbahnen)	2

III. Nummern der Betriebsarten

Betriebsart	Nummer
Dampflokomotiven	0
Elektrische Lokomotiven	1
Brennkraftlokomotiven	2
Kleinlokomotiven	3
Elektrische Triebwagen (ohne Akkumulator-Triebwagen)	4
Akkumulator-Triebwagen	5
Brennkrafttriebwagen (ohne Schienenomnibusse)	6
Schienenomnibusse	7
.

IV. Nummern der Leistungsarten

Leistungsart	Kennziffer
(5) Streckenleistung	
a) Zuglok, 1. Triebzug, 1. Triebwagen, Lz (1. Lok)	1
b) Vorspann- oder Schiebelok	2
c) Leervorspann, Lz (2. usw. Lok)	3
d) 2. usw. Triebzug, 2. usw. Triebwagen	4

Leistungsart	Kennziffer
(6) Örtliche Leistungen	
a) Rangierdienst der Zuglok außer Kleinlok Rangieren für Betriebszwecke auf	
1. Zuganfangs-, Zugend- und Lokwechselbahnhöfen	1
2. Unterwegsbahnhöfen	2
b) Rangierdienst der Rangier- und Kleinlok	
1. Rangieren für Betriebszwecke auf Bahnhöfen	
Regelleistungen	3
Sonderleistungen	4
2. Rangieren in Bw und Bww	5
3. Rangieren für Bauzwecke	6
4. Rangieren für den Werkstättendienst (AW)	7
5. Leistungen für fremde Bahnen und für Dritte	8
c) Art der sonstigen Leistungen	
1. Vorheizen von Reisezugwagen	11
2. Waschen von Güterwagen	12
3. übrige Leistungen an Stelle ortsfester Anlagen	13
4. andere Leistungen	14

Anleitung

1. Zu Abs. 5a)

Die Kennziffer 1 ist bestimmend für die Errechnung der Zugkilometer. Die Kennziffer ist daher für jede Zugfahrt einzutragen; werden für dieselbe Zugfahrt mehrere Betriebsleistungszettel geführt, ist die Kennziffer 1 nur in einem dieser Zettel nachzuweisen.

Es erhalten die Kennziffer 1

- a) die Zuglok (ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel Vorspann- oder Schiebelok oder Leervorspannlok beim Zug vorhanden sind),
- b) der Triebzug, dessen Leistungen in einem Betriebsleistungszettel zu erfassen sind, in Alleinfahrt,
- c) der Triebwagenzug, dessen Leistungen in einem Betriebsleistungszettel zu erfassen sind, in Alleinfahrt,

- d) bei Triebwagenzügen mit mehreren Triebwagen oder Triebzügen, wenn für jeden ein besonderer Betriebsleistungszettel zu führen ist, nur einer der Triebwagen oder Triebzügen, alle anderen erhalten die Kennziffer 4,
- e) bei Lokomotivzügen mit mehreren arbeitenden Lokomotiven nur die vordere (führende) Lokomotive, alle anderen erhalten die Kennziffer 2,
- f) eine Triebfahrzeugleerfahrt (Lz) in Alleinfahrt,
- g) bei Triebfahrzeugleerfahrten (Lz), die aus mehreren Lokomotiven bestehen, nur eine Lok (in der Regel die vorderste), alle anderen erhalten die Kennziffer 3.

2. Zu Abs. 6a) und b)

Begriffsbestimmungen nach § 3 der Vorschrift für die Überwachung des Rangieraufwands – DV 435 –:

- a) Für die Anforderung der Triebfahrzeuge und die Erfassung ihrer Leistungen im Rangierdienst wird unterschieden nach:
 - 1. Rangierdienststart der Zuglokomotiven außer Kleinlokomotiven
 - Rangieren für Betriebszwecke auf Zuganfangs-, Zugend- und Lokomotivwechselbahnhöfen (Kennziffer 1),
 - Rangieren für Betriebszwecke auf Unterwegsbahnhöfen (Kennziffer 2),
 - 2. Rangierdienststart der Rangierlokomotiven einschließlich Kleinlokomotiven
 - Rangieren für Betriebszwecke auf Bahnhöfen (Regelleistungen: Kennziffer 3, Sonderleistungen: Kennziffer 4),
 - Rangieren für Bahnbetriebswerke (Kennziffer 5),
 - Rangieren für Bauzwecke (Kennziffer 6),
 - Rangieren für den Werkstätdienst (Kennziffer 7),
 - Rangieren für fremde Bahnen und für Dritte (Kennziffer 8).
- b) Zum Rangieren für Betriebszwecke mit Zuglokomotiven auf Zuganfangs-, Zugend- und Lokomotivwechselbahnhöfen zählen alle Rangierzeiten mit Zuglokomotiven bis zu 30 Minuten Dauer (Sollzeit) im Einzelfalle (je Bahnhof).

Zum Rangieren für Betriebszwecke mit Zuglokomotiven auf Unterwegsbahnhöfen zählen Rangierzeiten, die mit der Zuglokomotive nach Abfahrt des Zuges bis zur Beendigung der Zugfahrt zwischen Zuanfangs-, Zugend- und Lokomotivwechselbahnhöfen aufgewendet werden.

Nicht als Rangieren für Betriebszwecke mit Zuglokomotiven gelten jedoch die Rangierzeiten

- aller Kleinlokomotiven,
- der örtlichen Rangierlokomotiven bei den von ihnen beförderten Zügen im auswärtigen Bereich,
- bei Dienstzügen für Bauzwecke oder für den Werkstätten-dienst (vgl. e) und f)).

c) Zum Rangieren für Betriebszwecke mit Rangierlokomotiven auf Bahnhöfen zählen alle Rangierzeiten, die

1. von örtlichen Rangierlokomotiven auf Bahnhöfen und Anschlußstellen (auch im auswärtigen Bedienungsbereich),
2. von Kleinlokomotiven auf Bahnhöfen und Anschlußstellen (auch bei Zügen, die mit Kleinlokomotiven befördert werden),
3. von Zuglokomotiven auf Zuanfangs-, Zugend- und Lokomotivwechselbahnhöfen bei einer Dauer von mehr als 30 Minuten (Sollzeit) im Einzelfalle (je Bahnhof)

aufgewendet werden. In den Fällen nach Nr. 3 bleibt die ganze Rangierzeit ungeteilt.

d) Zum Rangieren für Bahnbetriebswerke zählen die Rangierzeiten innerhalb der Bahnbetriebswerke und Bahnbetriebswagenwerke sowie auf den für ihre Zwecke vorgesehenen Gleisanlagen, z. B. Waschanlagen für Personenwagen (vgl. jedoch g)).

e) Zum Rangieren für Bauzwecke zählen die Rangierzeiten für technische Dienststellen, die der Erhaltung und dem Neubau der Bahnanlagen dienen,

1. auf deren Gleisanlagen,
2. auf Betriebs- und Baugleisen (vgl. jedoch g)) sowie die Rangierzeiten bei Dienstzügen für Bauzwecke, auch wenn sie mit Zuglokomotiven ausgeführt werden.

f) Zum Rangieren für den Werkstätten-dienst zählen die Rangierarbeiten innerhalb der Bundesbahn-Ausbesserungswerke und auf den für Zwecke der Bundesbahn-Zentralämter und des

Werkstättendienstes vorgesehenen Gleisanlagen (vgl. jedoch g)) sowie die Rangierzeiten bei Dienstzügen für den Werkstätten-dienst, auch wenn sie mit Zuglokomotiven ausgeführt werden.

- g) Das Zuführen und Abholen von Wagen für Bahnbetriebswerke, Bahnbetriebswagenwerke, andere technische Dienststellen und sonstige dienstliche Anschlüsse ist Rangieren nach c).

DV 407 A/1/III

Deutsche Bundesbahn
Bundesbahndirektion *Frankfurt (Main)*



**Örtliche Ausführungsbestimmungen,
Streckenverzeichnis und Kilometertafeln
zur
Vorschrift
für die
Ermittlung der Betriebsleistungen
im Schienenverkehr
(Anh. III zur VBL A/1)**

Gültig vom an

DV 407 A/1/III

Muster (selbst herstellen)
(Bei Loseblattausgabe entfällt der Gültigkeitsvermerk auf dem Umschlag)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Örtliche Ausführungsbestimmungen zur VBL A
II. Streckenverzeichnis	
(1) Zur Betriebslänge der Bundesbahn zählende Strecken	
a) Hauptbahnen
b) Nebenbahnen
(2) Nicht zur Betriebslänge der Bundesbahn zählende Strecken	. .
III. Kilometertafeln	
(1) Zur Betriebslänge der Bundesbahn zählende Strecken	
a) Hauptbahnen
b) Nebenbahnen
(2) Nicht zur Betriebslänge der Bundesbahn zählende Strecken	. .
IV. Übersichtskarte

Muster (selbst herstellen)

II. Streckenverzeichnis

1	2	3	4	5
Strecken- Nummer		Strecke	Seite des An- hanges III	Be- merkungen
Hin- weg	Rück- weg			

(1) Zur Betriebslänge der Bundesbahn zählende Strecken

a) Hauptbahnen

001	002	Steinau – Hanau Hbf – Offenbach (M) – Frankfurt (M) Hbf/Hgbf	26
003	004	Frankfurt (M) Hgbf/Hbf – Darmstadt Hbf – Heppenheim	28
005	006	Abzw Stockschnoise – Abzw Berg-schnoise – Da-Kranichstein	32

b) Nebenbahnen

601	602	Darmstadt Ost – Roßdorf b. Darmstadt – Groß-Zimmern	82
603	604	Höchst (Odenw) – Neustadt (Odenw)	82
605	606	Darmstadt-Eberstadt – Pfungstadt	82
609	610	Buchschlag-Sprendlingen – Ober Roden	83

(2) Nicht zur Betriebslänge der Bundesbahn zählende Strecken

801	802	Frankfurt-Höchst – Königstein (Ts)	124
803	804	Griedel – Bad Nauheim Nord	125
805	806	Butzbach Ost – Pohl göns	125

Anmerkung:

Die VBL-Strecken sind fortlaufend mit 1 beginnend zu nummern. Bei Strecken, die in Richtung **und** Gegenrichtung befahren werden, ist für die Richtung (Hinweg) die ungerade und für die Gegenrichtung (Rückweg) die folgende (um 1 erhöhte) gerade Streckennummer vorzusehen.

Bei Strecken, die nur in **einer** Richtung befahren werden, ist wie folgt zu verfahren:

- wird die Strecke entsprechend ihrer Kilometrierung nach Spalte 1 der Kilometer tafeln befahren, ist sie ungerade zu nummern und als Strecke der Richtung zu führen,
- wird die Strecke entgegen der Kilometrierung nach Spalte 1 der Kilometer tafeln befahren, ist sie gerade zu nummern und als Strecke der Gegenrichtung nachzuweisen.

Bei Strecken, auf denen Triebzüge der BR 420/421 **überbezirklich** verkehren, dürfen die angrenzenden Strecken von jeweils zwei BD nicht die gleiche Streckennummer erhalten. Die BD regeln die Nummerung der Strecken in diesen Fällen im gegenseitigen Benehmen.

Muster (selbst herstellen)

III. Kilometertafeln

Strecke 011

Strecke 012

Darmstadt Hbf – Darmstadt Ost – Wiebelsbach-Heubach

1	2		3	4	5									
Wirkl. Entfernung km	Betriebsstelle			Abkürzung	Entfernung in Kilometern									
	Nummer		Name											
	Strecke 011	Strecke 012												
–	1	1	Darmstadt Hbf	Da	Darmstadt Hbf									
3,81	2	2	Abzw Darmstadt Nord	Dan	4	Abzw Darmstadt Nord								
5,72	3	3	Abzw Kastanienallee	K	6	2	Abzw Kastanienallee							
7,48	4	4	Darmstadt Ost	Dao	8	4	2	Darmstadt Ost						
12,98	5	5	Nieder Ramstadt-Traisa	Nr	13	9	7	5	Nieder Ramstadt-Traisa					
16,03	6	6	Ober Ramstadt	Ora	16	12	10	8	3	Ober Ramstadt				
20,19	7	7	Zeilhard	Za	20	16	14	12	7	4	Zeilhard			
23,49	8	8	Reinheim (Odenw)	Rei	24	20	18	16	11	8	4	Reinheim (Odenw)		
28,61	9	9	Lengfeld	Le	29	25	23	21	16	13	9	5	Lengfeld	
31,89	10	10	Wiebelsbach-Heubach	Wh	32	28	26	24	19	16	12	8	3	Wiebelsbach-Heubach

Anmerkung:

Die Betriebsstellen werden mit 1 beginnend fortlaufend genummert, und zwar in der Fahrtrichtung der Strecken mit ungerader Nummer. Dies gilt auch für den Fall, daß die Strecke nur in einer Fahrtrichtung befahren wird. Die gleichen Betriebsstellennummern gelten für die Gegenrichtung. Betriebsstellen, auf denen bei der Ermittlung der Platzausnutzung die Reisenden gezählt werden sollen, sind umrandet. Die Spalte 1 enthält die wirkliche Entfernung mit 2 Dezimal-

stellen von der ersten Betriebsstelle ab bis zu jeder weiteren. Die Entfernungen gelten bei Bahnhöfen ab oder bis Mitte des Empfangsgebäudes. Bei großen Bahnhöfen können entsprechend dem Zuglauf mehrere Betriebsstellen und für die Entfernungsbildung andere Stellen als die Mitte des Empfangsgebäudes angenommen werden. Die erste Reihe der Spalte 5 enthält die abgerundeten Entfernungen. Die übrigen Zahlen sind als Unterschiede aus den Werten der ersten Reihe gebildet.

Muster (selbst herstellen)

Richtlinien für das Führen des Betriebsleistungszettels für Triebzüge der BR 403, 404, 420 und 421

Vorbemerkungen

Um die Betriebsleistungen bestimmter Triebzüge unter Berücksichtigung ihrer Zugbildungsmerkmale und entsprechend den Leistungsarten erfassen und darstellen zu können, müssen für die Einträge in den Betriebsleistungszettel bestimmte Erfassungskriterien beachtet werden. Für die nachstehend genannten Triebzüge gilt daher neben den übrigen Bestimmungen in DV 407 A/1 noch folgendes:

I. Führen des Betriebsleistungszettels für Triebzüge der Baureihe 403/404

- (1) Unabhängig von der jeweiligen Zugzusammensetzung sind die Triebwagen der BR 403 grundsätzlich in einem Betriebsleistungszettel zu erfassen; dabei ist es gleichgültig, welcher Triebwagen der BR 403 als „1. Triebfahrzeug“ (Spalte 4 des Betriebsleistungszettels) eingetragen wird. Desgleichen sind bei Triebzügen mit mehr als einem Triebwagen der BR 404 alle Wagen der BR 404 nur in dem 2. Betriebsleistungszettel nachzuweisen. Die Zuschreibung der Triebfahrzeulleistungen auf die Streckenleistungsart „1“ bzw. „4“ erfolgt maschinell.
- (2) Es sind zu führen bei
 - a) **Zugzusammensetzung 403/404/403**
nur ein Betriebsleistungszettel;
 - b) **Zugzusammensetzung 403/404/404/403**
der 1. Betriebsleistungszettel für die beiden Triebwagen der BR 403,
der 2. Betriebsleistungszettel für die beiden Triebwagen der BR 404;
 - c) **Zugzusammensetzung 403/404/404/404/403**
der 1. Betriebsleistungszettel für die beiden Triebwagen der BR 403,
der 2. Betriebsleistungszettel für die drei Triebwagen der BR 404.

(3) Im einzelnen werden u. a. eingetragen:

a) in den Betriebsleistungszettel nach Abs. 2 a)

Spalten 4 und 6:
Betriebsnummern der beiden Triebwagen der BR 403

Spalte 8:
Betriebsnummer des Triebwagens der BR 404

Spalten 5, 7 und 9:
Heimat-BD der Triebwagen

Spalte 10:
Heimat-BD des Triebfahrzeugführers

Spalten 39 und 40:
Zahl der Zugbegleiter (Zugführer, Schaffner)

Spalte 43:
Heimat-BD des Beimannes

Spalte 46:
Kennziffer „1“ für die Streckenleistungsart

Spalte 48:
die Achsenzahl „12“

Spalte 54:
das Bruttogewicht „186“ (= 3 x 62 Tonnen für die drei Triebwagen);

b) in den 1. Betriebsleistungszettel nach Abs. 2 b) und c)

Spalten 4 und 6:
Betriebsnummern der beiden Triebwagen der BR 403

Spalten 5 und 7:
Heimat-BD der Triebwagen

Spalte 10:
Heimat-BD des Triebfahrzeugführers

Spalten 39 und 40:
Zahl der Zugbegleiter (Zugführer, Schaffner)

Spalte 43:
Heimat-BD des Beimannes

Spalte 46:
Kennziffer „1“ für die Streckenleistungsart

Spalte 48:
die Achsenzahl „8“

Spalte 54:
das Bruttogewicht „124“ (= 2 x 62 Tonnen für die beiden
Triebwagen).

- c) in den 2. Betriebsleistungszettel nach Abs. 2 b) und c)

Spalten 4, 6 und 8:
Betriebsnummern der Triebwagen der BR 404 (Spalte 8 nur für
den Fall nach 2 c))

Spalten 5, 7 und 9:
Heimat-BD der Triebwagen (Spalte 9 nur für den Fall nach
Abs. 2 c))

Spalten 10, 39, 40 und 43:
bleiben frei

Spalte 46:
Kennziffer „4“ für die Streckenleistungsart

Spalte 48:
für den Fall nach Abs. 2 b) die Achsenzahl „8“
für den Fall nach Abs. 2 c) die Achsenzahl „12“

Spalte 54:
für den Fall nach Abs. 2 b) das Bruttogewicht „124“
(= 2 x 62 Tonnen),
für den Fall nach Abs. 2 c) das Bruttogewicht „186“
(= 3 x 62 Tonnen).

II. Führen des Betriebsleistungszettels für Triebzüge der Baureihe 420/421

- (4) Der Betriebsleistungszettel kann für Triebzüge der BR 420/421
nach einem vereinfachten Verfahren geführt werden; dies bedarf
der Genehmigung durch die ZTL.

- (5) Im einzelnen gelten für dieses Verfahren folgende Grundsätze:

Abweichend von § 3 sind bei Zugfahrten mit ET 420/421 in den
Betriebsleistungszettel einzutragen

- a) nur die Fahrzeug-Nummer e i n e s Triebwagens der BR 420,
b) jedoch die Achsen und die Bruttotonnen des gesamten Zuges,

und zwar unabhängig davon, ob der Triebzug als Kurzzug (12 Achsen), Vollzug (24 Achsen) oder Langzug (36 Achsen) verkehrt. Für die übrigen Eintragungen in den Betriebsleistungszettel gilt DV 407 A/1 unverändert.

Wenn für bestimmte Triebzüge der Betriebsleistungszettel nicht mehr geführt zu werden braucht, wird dies von der ZTL für den jeweiligen BD-Bezirk besonders angeordnet. Dies gilt derzeit für den Einsatz von ET 420/421 und 470/471 in den S-Bahn-Systemen Frankfurt (M), Hamburg, München und Stuttgart.

